



cutting through complexity

# Banken- regulierung im Umbruch

Teil 1:  
Von der Neugestaltung  
zur Anwendung



# Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen unsere neue Publikation in der Reihe „Bankenregulierung im Umbruch“ vorstellen zu können. Seit mehr als fünf Jahren befassen wir uns mit den grundlegenden Reformen im Bankensektor – dies vermittelt bereits einen Eindruck von dem Zeithorizont und der Komplexität der Regulierungsreform nach der Finanzkrise. Die Regulierungsreform ist mittlerweile von der Phase der Neugestaltung durch die Standardsetzer in die der Anwendung seitens der Banken übergegangen. Dennoch werden weiterhin neue Reformen aufgesetzt.

Viele Institute sehen sich aktuell mit einer komplexen und turbulenten Zeit konfrontiert – sie kämpfen mit einer schwierigen Ertragslage und weiter hohem Regulierungstempo. Mit der Übernahme der Bankenaufsicht durch die EZB wurde ein neues Kapital aufge-

schlagen. KPMG unterstützt zahlreiche Banken auf dem vor ihnen liegenden Weg. Dazu wurde unter anderem das ECB Office von KPMG als zentrale Anlaufstelle für unsere Mandanten zur allen Fragen der neuen EZB-Aufsicht gegründet.

Weit oben auf der Agenda der zahlreichen Herausforderungen für Banken stehen insbesondere die Kapital- und Liquiditätsausstattung sowie die Sanierungs- und Abwicklungsplanung. Hinzu treten unter anderem die zukünftige Struktur des Bankgeschäfts, Fragen der Unternehmensführung sowie die Datenqualität im Reporting. Viele Häuser haben sich bisher fast ausschließlich auf die Erfüllung neuer und strengerer Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen durch eine Kombination von Geschäftsabbau, Einbehaltung von Gewinnen und – soweit möglich – der Aufnahme von neuem Eigenkapital konzentriert.

Dadurch können sie vielleicht den unmittelbaren regulatorischen Anforderungen gerecht werden – die Beschreitung dieses Wegs stellt jedoch keine alleinige Strategie für eine tragfähige und nachhaltige Positionierung in der Zukunft dar. Banken sollten ihren Blick über die reine Erfüllung der neuen regulatorischen Anforderungen hinaus richten, wenn sie dauerhaft zufriedenstellende Eigenkapitalrenditen erreichen wollen. Dies erfordert eine Diskussion der strategischen Ausrichtung hinsichtlich ihrer Kunden, ihres Geschäftsmodells und ihres Risikoappetits, ihrer Organisations- und Refinanzierungsstruktur, ihrer IT-Systeme und ihres Datenmanagements.

Viele Banken werden nicht umhinkommen, umfassendere und nachhaltigere Maßnahmen als bislang zu ergreifen. Ein entscheidender Schritt ist die Kostensenkung – die Cost-Income-Ratio ist bei



den europäischen Banken in den letzten Jahren angestiegen, während sie bei den Instituten in anderen Industrieländern gefallen ist. Eine weitere – vergleichsweise unpopuläre – Maßnahme sind Preisanpassungen zur Wiederherstellung oder Steigerung der Margen und der Gesamtkapitalrentabilität. Ein dritter Ansatz sind Investitionen in IT – zur Optimierung des Reportings, zur Verbesserung des Risikomanagements, zur Effizienzsteigerung des Datenmanagements und zur mittelfristigen Einsparung von Kosten bei gleichzeitiger Suche nach immer ausgefeilteren Möglichkeiten zum Schutz vor Cyber-Sicherheitsrisiken.

Unsere Publikation „Bankenregulierung im Umbruch“ stellt genau diese Themen in den Vordergrund. Die Veröffentlichung erfolgt in zwei Teilen. Die erste vorliegende Broschüre gibt zunächst einen Überblick über die bevorstehenden Initiativen der Bankenregulierung; die

nachfolgenden Kapitel fokussieren auf spezifische Themen der Bankenregulierung:

1. Makroprudenzielle Regulierung – ein näherer Blick
2. Risk-weighted Assets (RWAs) – das nächste regulatorische Neuland
3. Comprehensive Assessment – unmittelbare und längerfristige Auswirkungen
4. Europäische Aufsicht – eine neue Welt für die Großbanken in der Bankenunion
5. TLAC und MREL – Neue Steuerungskennziffern

Im Anhang finden Sie einen detaillierten Überblick zu ausgewählten regulatorischen Initiativen auf der Zeitleiste.

Die zweite Publikation dieser Reihe wird untersuchen, wie Banken bislang auf den zunehmenden regulatorischen Druck

reagiert haben und welche künftigen Handlungsmöglichkeiten bestehen.

Beide Broschüren dieser Reihe zielen darauf ab, Sie dabei zu unterstützen, sich im Dickicht des Regulierungsdschungels klarer auf die entscheidenden Fragen und wesentlichen Schritte konzentrieren zu können, um eine tragfähige und nachhaltige Zukunft des Geschäftsmodells sicherzustellen.

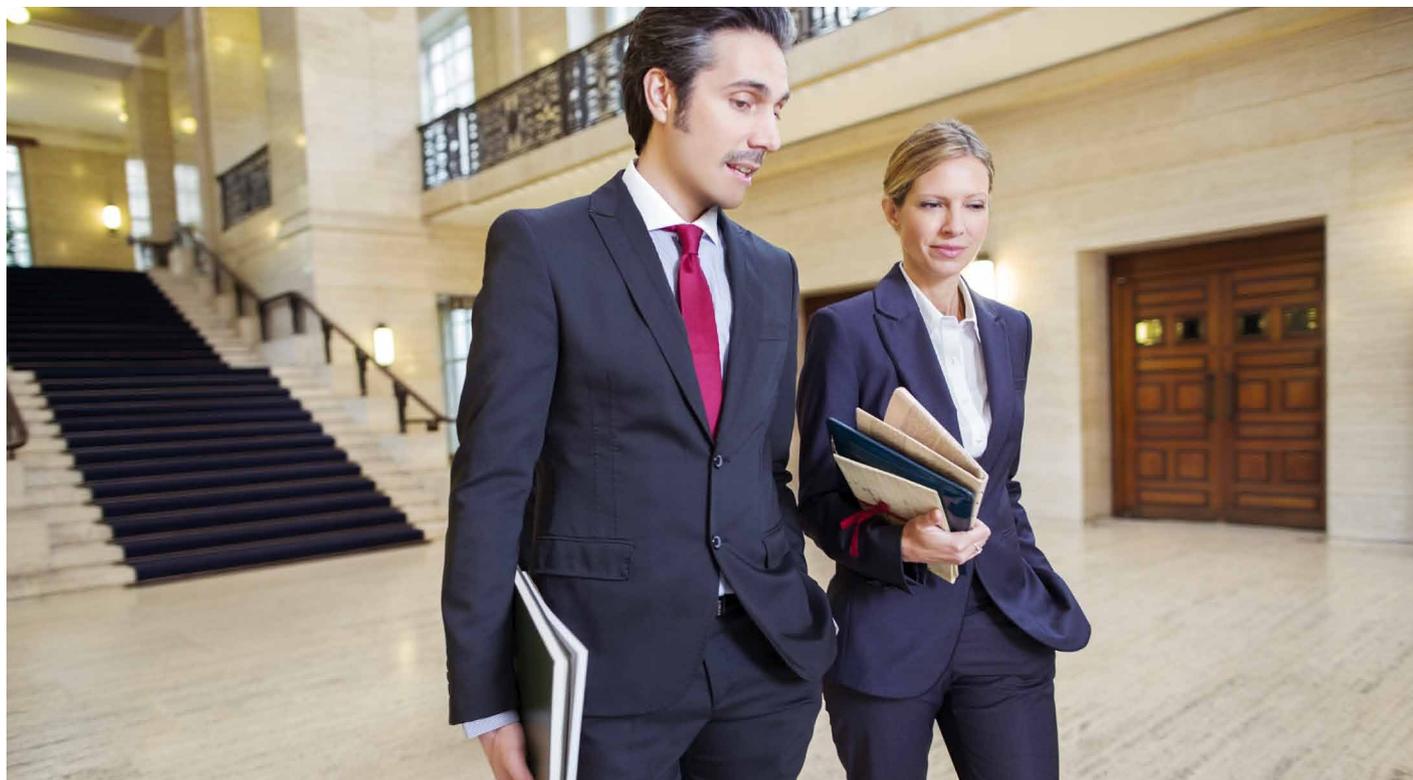


**Ulrich Pukropski**  
Bereichsvorstand Financial Services  
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

# Inhalt

<b>4</b>	<b>Executive Summary</b>
<b>8</b>	<b>Wichtige regulatorische Entwicklungen: von der Neugestaltung bis zur Anwendung</b>
<b>10</b>	<b>1. Makroprudenzielle Regulierung – ein näherer Blick</b>
<b>12</b>	<b>2. Risk-weighted Assets (RWAs) – das nächste regulatorische Neuland</b>
<b>16</b>	<b>3. Comprehensive Assessment – unmittelbare und längerfristige Auswirkungen</b>
<b>20</b>	<b>4. Europäische Aufsicht – eine neue Welt für die Großbanken in der Bankenunion</b>
<b>22</b>	<b>5. TLAC und MREL – Neue Steuerungskennziffern</b>
<b>26</b>	<b>Anhang: Zusammenfassung der regulatorischen Entwicklungen</b>
<b>30</b>	<b>Abkürzungen</b>
<b>31</b>	<b>Publikationen</b>
<b>32</b>	<b>Ausblick: Bankenregulierung im Umbruch – Teil 2</b>

# Executive Summary



**Der Regulierungsdruck auf Banken steigt aus internationaler Sicht weiterhin an.** Auch wenn sich das Tempo der neuen Regulierungsinitiativen allmählich verringert, beginnt sich die volle Wirksamkeit früherer Reformen gerade erst abzuzeichnen.

In Kombination mit einer schwachen Konjunktur, die in der Eurozone am ausgeprägtesten ist, hat der Regulierungsdruck dazu geführt, dass viele Banken in Europa, dem Mittleren Osten und Afrika (EMA-Region) **damit zu kämpfen haben, ausreichende Gewinne zu erzielen** und unter Beweis zu stellen, dass ihr Geschäftsmodell tragfähig und nachhaltig ist. Das „Deleveraging“ und „De-Risking“ der Bilanz hat es den meisten Instituten zunächst ermöglicht, die aktuellen regulatorischen Anforderungen an Kapital und Liquidität zu erfüllen. Dauerhaft kann dies aber ihre Profitabilität nicht gewährleisten. Die entstandenen Kosten für Fehlverhalten in der Vergangenheit sowohl im Retail- als auch im Wholesale-Markt sowie der umfassende Druck, die

IT-Ausgaben zu erhöhen, machen es den Banken nicht einfacher, sich eine erfolgreiche Zukunft zu sichern. Diese Fragen werden im zweiten Teil unserer Reihe „Bankenregulierung im Umbruch“ ausführlicher behandelt.

Viele Einzelheiten der Regulierungsreformen nehmen längst Konturen an. Dies gilt auch für die Fahrtrichtung der übrigen Neuerungen. Der Umfang der unerledigten Aufgaben nimmt aus Sicht der Standardsetzer ab, während für immer mehr Regelungen **die grundlegende Konzeptions- und Kalibrierungsphase endet und sie zunehmend Anwendung finden** (siehe Abbildung auf den Seiten 6 und 7). Außerdem verharren weniger regulatorische Reforminitiativen in einem früheren Entwicklungsstadium. Dennoch bleibt unweigerlich eine gewisse

Unsicherheit hinsichtlich eventueller neuer Initiativen bestehen. Zwischenzeitlich haben die Banken weiterhin mit der Komplexität der Nachverfolgung und Anpassung an die umfangreichen Maßnahmen sowie den vielfältigen Wechselwirkungen zwischen diesen zu kämpfen.

Wir konzentrieren uns in diesem Kapitel auf **fünf wesentliche Bereiche**, in denen sich abzeichnet, dass die Banken auf das teilweise noch ungewisse Fortschreiten der regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen reagieren müssen.

## Makroprudenzielle Politik

Das Ausmaß, das makroprudenzielle Maßnahmen der Aufsichtsbehörden annehmen können, ist möglicherweise

noch nicht gänzlich von allen Banken erkannt worden. In einigen Ländern befinden sich Instrumente wie zum Beispiel höhere Kapital-, Verschuldungs- oder Liquiditätsanforderungen zudem noch in der Entwicklung. Auch in Deutschland wurde bislang noch kein makroprudenzielles Instrument für den Bankensektor als Ganzes eingesetzt. Reine Theorie ist diese Art der Regulierung jedoch schon lange nicht mehr: Eine ganze Reihe von Ländern setzt solche Instrumente bereits ein. Ziel ist zum einen, die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors weiter zu stärken. Zum anderen gilt es, das Kreditwachstum in bestimmten Sektoren zu dämpfen, um prozyklischen Entwicklungen entgegenzuwirken. Die stärkere Zusammenführung mikro- und makroprudenzieller Maßnahmen ist ein Kernanliegen der EZB. Dazu werden die notwendigen Grundlagen gelegt. Der Aufbau eines zentralen europäischen Kreditregisters („AnaCredit“) sei an dieser Stelle nur als ein Beispiel unter vielen angeführt.

### Risk-weighted Assets (Risikogewichtete Aktiva)

Die Regulierer sind bestrebt, **das Ausmaß zu begrenzen, in dem die Banken interne Modelle verwenden können, um die für sämtliche Risikoarten berechnete Eigenkapitalanforderung zu senken**. Die gefühlten Unzulänglichkeiten der internen Bankmodelle, die unerklärlichen Abweichungen zwischen den Ergebnissen der verschiedenen Modelle und das teilweise deutliche Senken der Risikogewichte auf Basis interner Modelle hat bei Regulierungsbehörden und Anlegern zu einer Gegenreaktion geführt. Beschränkungen der Modellspezifikationen und -parameter sowie die Einführung risikosensitiverer standardisierter Ansätze, mit denen die modellbasierten Ergebnisse verglichen und beschränkt werden können (neuer „Floor“), werden künftig für viele Banken die Eigenkapitalanforderungen und IT-System-Kosten erhöhen.

### Comprehensive Assessment

Das Comprehensive Assessment der EZB wirkte sich naturgemäß zunächst auf diejenigen Banken am stärksten aus, die Eigenkapitallücken schließen mussten und in den Fokus der direkten EZB-Beaufsichtigung geraten waren. Jedoch gibt die gewählte Vorgehensweise auch einen Ausblick auf mögliche zukünftige Überwachungsansätze der EZB, vor allem im Hinblick auf die **Konzeption und Schwerpunkte zukünftiger Stresstests**. Dies betrifft sowohl die Berichterstattung und Offenlegung als auch die angewendeten Methoden – ob im formalen Sinne oder bei der Stresstest-Governance – und hätte unmittelbare Auswirkungen auf die operativen Kapazitäten sämtlicher Banken zur Durchführung von Stresstests.

### Aufsicht

Die Übernahme der Aufsicht durch die EZB stellt eine Zeitenwende für die Banken der Eurozone dar – insbesondere für die sogenannten bedeutenden Banken. Der in der SREP-Leitlinie (Supervisory Review and Evaluation Process) der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) beschriebene Blick auf die Banken ist ganzheitlich. Individuelle Festlegungen von Eigenkapital und Liquidität auf Basis der Säule 2 sind bereits zur Regel geworden. Noch befindet sich die EZB mitten in dem Prozess, Differenzen in den bisherigen nationalen Praktiken zu beseitigen. Gleichwohl sind schon jetzt Auswirkungen auf die Strategie und Geschäftsmodelle der Banken, ihre Daten- und IT-Infrastruktur sowie deren Risikomodellierung spürbar.

Die nationalen Aufsichtsbehörden jenseits des Bereichs der Bankenunion (und auch außerhalb Europas) beobachten die Vorgehensweise der EZB hinsichtlich der Bankenaufsicht genau und werden voraussichtlich zumindest einigen der EZB-Aufsichtsinitiativen folgen.

Der Umfang unerledigter Vorhaben der Aufsicht nimmt ab, während gleichzeitig die Konzeptions- und Kalibrierungsphase vieler Regelungen endet und deren Implementierung startet. Zudem verharren weniger regulatorische Reforminitiativen in einem früheren Entwicklungsstadium.

### Total Loss Absorbing Capacity (TLAC – Verlustabsorptionsfähigkeit)

Die Anforderung an systemrelevante Banken, ein Mindestmaß an Verbindlichkeiten halten zu müssen, die in einem Abwicklungsfall zur Verlustdeckung bzw. Rekapitalisierung herangezogen werden können, wird es für viele Institute erforderlich machen, die Passivseite ihrer Bilanz zu restrukturieren. Das Fremdkapital, das zur Einhaltung der TLAC-Anforderungen benötigt wird, muss im Insolvenzrang schlechter gestellt sein als Verbindlichkeiten, die explizit von einem Bail-in ausgenommen sind. Letztendlich müssen die Banken zur Erfüllung dieser Vorgaben entsprechend hohe langfristige Verbindlichkeiten halten, die den gewöhnlichen unbesicherten vorrangigen Verbindlichkeiten insolvenzrechtlich nachgestellt sind. Für die betroffenen Institute bedeutet dies **höhere Kosten und geringere Flexibilität hinsichtlich der Refinanzierung**. Banken, deren Geschäftsmodell eine Refinanzierung in erster Linie über Kundeneinlagen (von Privatpersonen oder Unternehmen) vorsieht, werden gegebenenfalls sogar gezwungen, zumindest einen Teil der Einlagen durch langfristige Verbindlichkeiten zu ersetzen.

## EXECUTIVE SUMMARY

# Regulierungsvorhaben: der Weg zur Implementierung



### 1. Unbekannte Vorhaben

- Größenbeschränkungen für Banken und/oder Handelseinheiten
- Neue makroprudenzielle Instrumente (zum Beispiel Kreditkontrollen)
- Weitere Verbote für den Verkauf von Produkten an Endverbraucher
- Austeritätsbedingte Pensions- und sonstige Sozialreformen



### 2. Vorhaben in Entwicklung

- Revidierte Risikogewichte (neue Standardansätze)
- Untergrenze für die Eigenkapitalanforderungen („Floor“)
- 5. MaRisk-Novelle
- Einfachheit versus Komplexität
- Eigenkapitalanforderungen für einfache Verbriefungen
- Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch („IRRBB“) gegebenenfalls als Säule-1-Anforderung
- EU-Gesetzgebung zur strukturellen Trennung
- Offenlegung aus Säule 3 (Phase 2)
- Technische Standards gemäß MiFID2
- ESA-Leitlinien zu Verhaltensweisen im Retailgeschäft
- 4. AML-Richtlinie der EU
- Kapitalmarktunion in der EU
- Technische Standards gemäß MiFIR
- EU-Gesetzgebung zu Benchmarks
- EU-Gesetzgebung zu MMFs
- Finanztransaktionssteuer

■ Finanzstabilität

■ Verhalten und Kultur

■ Marktinfrastruktur

### 3. Konzipierte Vorhaben

- Verschuldungsgrad
- Bestimmung der D-SIBs und Kapitalzuschläge
- TLAC und MREL
- Risk-Governance des FSB und diesbezügliche Grundsätze
- Corporate Governance-Grundsätze des BCBS
- Großkredite auf Ebene des BCBS
- Aggregation von Risikodaten und Berichtsgrundsätze des BCBS
- Makroprudenzielle Instrumente
- Haircuts für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
- Offenlegung aus Säule 3 (Phase 1)
- FSB über die Bewertung der Risikokultur
- Einige technische Standards gemäß EMIR
- IOSCO-Grundsätze für Benchmarks
- ELTIFs

### 4. Kalibrierte Vorhaben

- NSFR
- Bail-in-Befugnisse gemäß der BRRD
- Bilanzierung nach ECL/IFRS 9
- Offenlegung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften
- MiFID2
- MiFIR
- AIFMD
- MAR und MAD2

### 5. Implementierte Vorhaben (in der Regel auf Basis einer stufenweisen Einführung)

- Basel III
- Bestimmung der G-SIBs und Kapitalzuschläge
- Stresstests
- Risikogewichte für Exposures gegenüber CCPs
- Eigenkapitalbehandlung von Verbriefungen
- Makroprudenzielle Instrumente (in einigen Ländern)
- LCR
- Großkredite auf EU-Ebene
- COREP/FINREP
- Nationale Gesetzgebung zur strukturellen Trennung
- Abwicklungsbefugnisse gemäß der BRRD
- Einlagensicherungssysteme
- Nationale und einheitliche Abwicklungsfonds
- SREP-Leitlinien der EBA
- EZB-Aufsicht in Bankenunion
- Vergütung
- Hypothekarkredit-Richtlinie
- EMIR

## WICHTIGE REGULATORISCHE ENTWICKLUNGEN



# Wichtige regulatorische Entwicklungen: von der Neugestaltung bis zur Anwendung

**D**as Jahr 2014 stand weitgehend im Zeichen der Vollendung und Implementierung wesentlicher Elemente der neuen Bankenregulierung. In der EU traten im Januar die CRR und CRD IV in Kraft. Die BRRD, MiFIR und MiFID2 wurden im April zwecks Implementierung ab 2015 gebilligt; zudem wurde die EZB zur einzigen Bankenaufsicht im Bereich der Bankenunion und übernahm die direkte Aufsicht über die circa 120 größten Banken. Einige nationale Behörden haben bereits makroprudenzielle Maßnahmen implementiert.

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht billigte die detaillierte Kalibrierung der LCR und der NSFR zwecks Implementierung ab 2015 bzw. 2018. Der Ausschuss gab auch neue internationale Standards für Großkredite, den standardisierten Ansatz zur Bewertung des Kontrahentenrisikos, die Eigenkapitalbehandlung von Verbriefungen, Banken-Exposures gegenüber zentralen Clearing-Gegenparteien, Corporate Governance und Offenlegungen aus Säule 3 (Phase 1) heraus. Allerdings hat der Ausschuss die Kalibrierung des Verschuldungsgrads noch nicht gebilligt, der ab Januar 2018 verbindlich vorgeschrieben sein soll.

In der Zwischenzeit entstanden weitere regulatorische Reforminitiativen, selbst sieben Jahre nach dem Beginn der Finanzkrise. Zu den wichtigsten gehören:

**Risk-weighted Assets:** Der Basler Ausschuss hat eine Reihe von Konsultationspapieren über die standardisierten Ansätze zu Kredit- und Marktrisiken sowie zu operationellen Risiken, über die Festlegung einer Untergrenze für die Eigenkapitalanforderungen auf der Grundlage dieser revidierten standardisierten Ansätze sowie über andere Auflagen für Ansätze hinsichtlich interner Modelle zu Kredit- und Marktrisiken herausgegeben.

**Abwicklung:** Das Financial Stability Board (FSB) (für global systemrelevante Banken – G-SIBs) und die EBA (für alle EU-Kreditinstitute mit bedeutenden kritischen Funktionen) haben Entwürfe für Mindestanforderungen an das von den Banken langfristig vorzuhaltende bail-in-fähige Fremdkapital vorgelegt.

**Trennbanken:** Die EU-Kommission hat einen Regulierungsentwurf zum Verbot von Eigengeschäften für Banken und zur Abschirmung von Handelsaktivitäten vom Einlagengeschäft in großen Institutsgruppen vorgelegt. Der Entwurf wurde zu einem Zeitpunkt präsentiert, als in Belgien, Frankreich, Großbritannien und Deutschland auf nationaler Ebene bereits Regelungen nahezu gleichen Inhalts implementiert wurden. Diese werden im zweiten Teil unserer Reihe „Bankenregulierung im Umbruch“, der den Schwerpunkt auf Bankstrukturen legt, eingehender behandelt.

Wie in früheren KPMG-Publikationen dargestellt (zum Beispiel „Basel IV – Lichtet sich der Nebel?“, siehe Seite 31), müssen Banken die tatsächlichen und möglichen Auswirkungen all dieser Regulierungsreformen prüfen und verstehen –

sowohl im Einzelnen als auch im Gesamtzusammenhang sowie in Bezug auf den anhaltenden Druck hinsichtlich Profitabilität und Bilanzen. Allein im Bereich des Eigenkapitals müssen die Banken den vielfältigen Auflagen im Zusammenhang mit den Mindest- und Pufferanforderungen aus Säule 1, potenziellen Änderungen der Risikogewichtungen, den Anforderungen aus Säule 2, den makroprudenziellen Anforderungen, einem Mindestverschuldungsgrad, den Stresstests sowie den Mindestanforderungen an die Verlustausgleichsfähigkeit entsprechen. Die entscheidende Frage ist, ob die Institute in Anbetracht dieser vielfältigen Herausforderungen eine tragfähige Strategie und ein praktikables Geschäftsmodell entwickeln – bzw. in einigen Fällen aufrechterhalten – können.

In diesem Kapitel konzentrieren wir uns auf fünf spezifische Bereiche, die für die meisten Banken von Bedeutung sind. Zusammen umfassen sie das Spektrum der Regulierungs- und Aufsichtsreformen, die zurzeit konzipiert oder implementiert werden. Zudem zeigen sie die Notwendigkeit für Banken auf, gegenüber dem aus verschiedenen Quellen resultierenden Druck wachsam zu bleiben. Dazu gehören nicht nur neue internationale, europäische und nationale regulatorische Anforderungen der gängigen Standardsetzer, sondern auch solche seitens der nationalen (und EU-Bankenunion-übergreifenden) Aufsichts- und Abwicklungsbehörden.

Die Banken müssen die tatsächlichen und möglichen Auswirkungen all dieser Regulierungsreformen prüfen und verstehen – sowohl im Einzelnen als auch im Gesamtzusammenhang sowie in Bezug auf den anhaltenden Druck hinsichtlich Profitabilität und Bilanzen.



## WICHTIGE REGULATORISCHE ENTWICKLUNGEN

### 1. Makroprudenzielle Regulierung – ein näherer Blick

Diese Maßnahmen können sowohl einzeln als auch in Summe zu erheblichen Belastungen der Banken führen – mit ähnlichen Konsequenzen wie beim Übergang von

Basel II zu Basel III.

Eine wesentliche Lehre aus der Finanzkrise war es – neben der mikroprudenziellen Regulierung und damit der Aufsicht über einzelne Banken –, die Analyse und Bewertung der Risiken für die Finanzstabilität auf Sektorebene zu stärken. Dies hat zur schnellen Entwicklung der sogenannten makroprudenziellen Politik und Aufsicht geführt.

In diesem Rahmen wurden nützliche Unterscheidungen zwischen zyklischen Risiken (zum Beispiel die Bildung von Immobilienblasen sowie ein rasches Kreditwachstum) und strukturellen Risiken (wie etwa Verflechtungen und Schwachstellen im Finanzsystem) für die Finanzstabilität vorgenommen. Zudem erfolgte eine Differenzierung zwischen Instrumenten, die für die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Finanzinstitute bestimmt sind (beispielsweise temporäre oder permanente zusätzliche Eigenkapital-, Verschuldungs- und Liquiditätsanforderungen), und solchen, die der Bewältigung der Risiken am Entstehungsort dienen (wie etwa Höchstgrenzen für Kredite zwischen Banken).

#### Im Überblick: Implikationen für die Banken

- Es gilt zu verstehen, welche makroprudenziellen Politikmaßnahmen wann, durch wen und auf welcher Grundlage Anwendung finden könnten.
- Diese Maßnahmen sind unter Umständen schwer vorherzusagen und zu beobachten, insbesondere wenn neue und unterschiedliche Behörden beteiligt sind (in Deutschland zum Beispiel der sogenannte Finanzstabilitätsrat; in Europa sowohl die EZB als auch die EU-Kommission).
- Makroprudenzielle Anforderungen können weitreichende Konsequenzen haben – sie wirken sich gegebenenfalls nicht nur durch zusätzliche Eigenkapitalanforderungen, sondern auch auf die Liquidität, Kreditvergabestandards, sektorale Risikogewichte und die Immobilienbesteuerung aus.
- Zusätzliche Komplexität kann durch die uneinheitliche Anwendung einzelner Länder auf die grenzüberschreitenden Engagements der Banken entstehen.

#### Institutionelle Strukturen

Institutionelle Strukturen für die makroprudenzielle Aufsicht nehmen in der gesamten EU Gestalt an – allerdings in unterschiedlicher Form. Es findet sich eine Mischung von Ansätzen in Bezug auf die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Zentralbanken, Finanzministerien und Aufsichtsbehörden in den einzelnen Ländern. In Deutschland wacht beispielsweise der sogenannte Finanzstabilitätsausschuss unter dem Vorsitz des Bundesfinanzministeriums; ebenfalls beteiligt sind die BaFin und die

Bundesbank. Darüber hinaus sieht der europäische Gesetzgeber verschiedene, teilweise komplexe Verfahrensschleifen vor: Zum einen kommt dem European Systemic Risk Board (ESRB – Europäischer Ausschuss für Systemrisiken) eine paneuropäische Rolle in der makroprudenziellen Politik zu. Zum anderen lassen sich innerhalb der Bankenunion die diesbezüglichen Funktionen und Kompetenzen der EZB sowie der nationalen Behörden nur schwer abgrenzen. So ist beispielsweise bis heute unklar, was es konkret bedeutet, dass die EZB nationale Maßnahmen verschärfen darf: Kann sie eine bestehende nationale makroprudenzielle Regulierung „nur“ verschärfen, oder kann sie bereits eine Maßnahme verhängen, wenn die nationale Aufsichtsbehörde noch gar nicht tätig geworden ist?

#### Befugnisse

Die nationalen Behörden vieler EU-Mitgliedstaaten (und die EZB) sind dabei, Befugnisse für die Verwendung einer Vielzahl makroprudenzieller Instrumente festzulegen – in Deutschland ist dies bereits mit der Einrichtung des Finanzstabilitätsrats geschehen.

Zur Verfügung stehen insbesondere:

- Der antizyklische Kapitalpuffer (nach dem in Basel III festgelegten Konzept)
- Ein Systemic Risk Buffer (SRB – Kapitalpuffer für systemische Risiken): Damit sollen langfristige, nicht zyklische sowie systemische Risiken angegangen werden, die nicht bereits durch die Mindesteigenkapitalanforderungen abgedeckt sind.

## 1. Makroprudenzielle Regulierung

2. Risk-weighted Assets (RWAs – risikogewichtete Aktiva)
3. Comprehensive Assessment
4. Europäische Aufsicht
5. TLAC und MREL – Neue Steuerungskennziffern

- Kapitalzuschläge bei G-SIBs und anderen systemrelevanten Finanzinstituten
- In der CRR angegebene makroprudenzielle Instrumente wie zum Beispiel engere Großkreditgrenzen, höhere Liquiditätsanforderungen, sektorspezifische Risikogewichte, beispielsweise um Spekulationsblasen im Wohn- und Gewerbeimmobiliensektor ins Visier zu nehmen, oder die Offenlegungspflichten für Banken

Darüber hinaus hat der ESRB der Europäischen Kommission empfohlen, die CRR und CRD IV dahin gehend zu ändern, dass die derzeitige 2-Prozent-Obergrenze für Kapitalzuschläge für national systemrelevante Banken aufgehoben wird. Ziel ist es, die Anwendung eines Kapitalzuschlags auf eine Gruppe von Banken zu ermöglichen, die gemeinsam (aber nicht einzeln) von systemischer Bedeutung sind. Zugleich sollen

die Einschränkungen aufgehoben werden, die derzeit einen additiven Kapitalpuffer für systemische Risiken und die Systemrelevanz der Bank verhindern (unterschiedliche Puffer zu addieren ist derzeit nicht vorgesehen).

In einigen Staaten kommen makroprudenzielle Instrumente bereits zum Einsatz. Angewendet bzw. diskutiert werden insbesondere folgende:

- Einführung maximaler Loan-to-Value-Ratios (LTV) und Verschuldungsgrenzen (im Hinblick auf die „Erschwinglichkeit“ eines Immobilienerwerbs sowie Loan-to-Income-Grenzen). Dabei kommen auch Stresstests zur Simulation von Zinserhöhungen zum Einsatz. Hintergrund hierfür ist, dass die Finanzkrise ihren Ursprung in insolventen Immobilienkreditschuldnern hatte, die ihre steigende Zinslast aus variabel verzinslichen Krediten bei steigenden Zinsen nicht mehr decken konnten.

- Säule 2-Kapitalpuffer, bei denen ein „systemisches Risiko“ als Begründung herangezogen wurde
- Überlegungen, dass der Verschuldungsgrad (Leverage Ratio) im Einklang mit zusätzlichen, für makroprudenzielle Zwecke eingeführten Eigenkapitalanforderungen steigen sollte
- Überlegungen zur Wiedereinführung von Kreditkontrollen

Diese Maßnahmen können sowohl einzeln als auch in Summe eine erhebliche Belastung für die Banken darstellen – mit ähnlichen Konsequenzen wie der Übergang von Basel II auf Basel III.

Die Behörden in Norwegen und Schweden sind beim Einsatz makroprudenzieller Instrumente besonders aktiv. Norwegen hat bereits eine Reihe makroprudenzieller Maßnahmen eingeführt oder angekündigt; in Summe haben sich dadurch die Mindestanforderungen an das harte Eigenkapital (CET1) für systemrelevante Banken auf 13 Prozent erhöht.

## Makroprudenzielle Maßnahmen in Norwegen

**SRB:** 3 Prozentpunkte hartes Kernkapital

**Antizyklischer Kapitalpuffer:** 1 Prozentpunkt hartes Kernkapital

**D-SIBs:** 2 Prozentpunkte hartes Kernkapital

**RWAs:** Einschränkungen für auf internen Ratings basierende (IRB-)Modelle für private Hypothekendarlehen, um das durchschnittliche Risikogewicht für diese Kreditvergabe auf 20 bis 25 Prozent anzuheben

**LTVs:** LTV-Obergrenze von 85 Prozent bei privaten Hypothekendarlehen

**Erschwinglichkeit:** Anforderung an Banken, bei privaten Hypothekendarlehen die Erschwinglichkeit – also das Verhältnis von Einkommen zu Schuld – unter Berücksichtigung eines 5-Prozent-Anstiegs der Kreditzinsen zu überprüfen

Quelle: KPMG International, 2015

## WICHTIGE REGULATORISCHE ENTWICKLUNGEN

### 2. Risk-weighted Assets (RWAs) – das nächste regulatorische Neuland

#### Basel IV – Lichtet sich der Nebel?

Erste Konturen der nächsten Reform



Lesen Sie diese Publikation für weitere Informationen zu Basel IV. Mehr Infos auf Seite 31.

Anfänglicher Schwerpunkt von Basel III war in erster Linie der Zähler der Kapitaladäquanzquote – die Qualität (zunehmende Betonung des CET1-Eigenkapitals und Harmonisierung der Abzüge von dem Eigenkapital) und Quantität (mehrere Puffer) des Eigenkapitals einer Bank. Änderungen des Nenners wurden auf bestimmte Bereiche wie etwa die Risikogewichte für Verbriefungen sowie auf das Kontrahentenrisiko in bilateralen Derivategeschäften beschränkt.

Seitdem arbeiten der Basler Ausschuss und andere Aufsichtsbehörden jedoch ausführlicher am Nenner der Eigenkapitalquote: den risikogewichteten Kredit- und Marktrisikopositionen sowie den operationellen Risikopositionen einer Bank.

Die Absicht der Regulierer ist klar: eine überarbeitete Reihe standardisierter Ansätze einzuführen. Diese sollen dazu dienen, das Ausmaß zu begrenzen, in dem die Banken die Eigenkapitalanforderungen durch die Verwendung interner Modelle reduzieren können. Um das „Basel IV-Bild“ zu vervollständigen, werden diese RWA-Korrekturen dann die Entwicklung internationaler Standards für die Verschuldung und die Verwendung strenger, aber plausibler Stresstests als zusätzliche Determinanten der Mindesteigenkapitalanforderungen ergänzen.

#### Im Überblick: Implikationen für die Banken

- Die Vorteile der Nutzung von Ansätzen für interne Modelle im Zusammenhang mit Kredit- und Marktrisiken sowie operationellen Risiken verringern sich für die Banken – gegebenenfalls sogar deutlich.
- Bei einigen Instituten steigt dadurch das Eigenkapital, das gemäß der standardisierten Ansätze erforderlich ist. Das Ausmaß der Erhöhung hängt vom jeweiligen Geschäfts- und Risikoprofil der Bank ab.
- Verbesserungen der Systeme und des Datenmanagements werden notwendig, um die neuen standardisierten Ansätze zu berechnen – auch durch die Banken, die Ansätze für interne Modelle verwenden.
- Zu erwarten sind aufsichtsrechtliche Prüfungen im Hinblick darauf, ob die Banken Daten über ihre Risikopositionen adäquat erfassen und anwenden – einschließlich der Bewertung von Wohn- und Gewerbeimmobilien und der Berechnung des Verschuldungsgrads. Unzulänglichkeiten in diesem Bereich können zur Auferlegung zusätzlicher Eigenkapitalanforderungen aus Säule 2 führen.

- Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit könnten sich ergeben, wenn die Banken ihre Preise anpassen oder sich aus einigen Aktivitäten zurückziehen. Der Übergang zu Risikofaktoren und sensibleren Risikogewichtungen wird die Kosten der Eigenkapitalanforderungen für die Banken bei Engagements in den Fokus rücken, die gemäß den Vorschlägen als „am riskanteren Ende des Spektrums befindlich“ beurteilt werden. Für diese Kreditnehmer sowie für andere Kunden könnten sich hierdurch beispielsweise die Kosten der Bankfinanzierung erhöhen. Die Verwendung der vorgeschlagenen Kreditrisikofaktoren würde die Kapitalkosten der Kreditvergabe für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), für Wohn- und Gewerbeimmobilien bei hohem LTV sowie an andere Banken mit geringen Eigenkapitalquoten und schlechter Kreditqualität signifikant erhöhen.

#### Begründung und Gesamtregelungsansatz

Die Regulierer haben Bedenken, dass:

- die standardisierten Ansätze im Hinblick auf das Kredit- und Kontrahentenrisiko zu sehr auf externen Kreditratings beruhen.
- einige Banken bei der Verwendung der Ansätze für interne Modelle zur Senkung der Risikogewichtungen zu aggressiv vorgehen.
- die Risikogewichtungen, die durch interne Modelle generiert wurden, zu komplex und undurchsichtig sind, und dass dieser Mangel an Transparenz und Vergleichbarkeit das Vertrauen in die Marktdisziplin verringert.

Der Basler Ausschuss und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) haben eine Reihe von Analysen veröffentlicht. In diesen werden die Ergebnisabweichungen zwischen den

1. Makroprudenzielle Regulierung

2. Risk-weighted Assets (RWAs – risikogewichtete Aktiva)

3. Comprehensive Assessment

4. Europäische Aufsicht

5. TLAC und MREL – Neue Steuerungskennziffern

einzelnen Banken untersucht, die sich durch die Verwendung der auf internen Ratings basierenden (IRB-)Modelle für Kredit- und Marktrisiken ergeben haben. Im Anschluss daran wurden eine Reihe von Vorschlägen entwickelt. Diese sollen die Anwendungsunterschiede zwischen den Banken einschränken und Anreize für den Einsatz von Modellen zur Senkung der Risikogewichtungen verringern. Unter anderem sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- die Anwendung interner Modelle für Kredit- und Marktrisiken.
- die regelmäßige Berechnung der Wirkung interner Modelle durch die Vorgabe aufsichtlicher Referenzportfolios und die Analyse unterschiedlicher Ergebnisse.
- zusätzliche Offenlegungspflichten, unter anderem im Hinblick darauf, wie hoch die Eigenkapitalanforderungen bei dem entsprechenden standardisierten Ansatz gewesen wären.
- die Funktion des Verschuldungsgrads als Sicherheitsnetz gegen Modellfehler.
- eine umfassendere strategische Überprüfung der Eigenkapitalvorschriften hinsichtlich der Kosten und des Nutzens der Zulassung interner Modelle zur Berechnung des regulatorischen Eigenkapitals.
- eine Analyse, ob die internen Modellierungsoptionen die Risikomanagementfähigkeiten der Banken verbessert

haben – verbunden mit der Entwicklung alternativer Ansätze, durch die eine angemessene Risikosensitivität beibehalten wird, während gleichzeitig die Abhängigkeit von den internen Modellen der Banken abgebaut oder beseitigt wird.

Im Rahmen dieses Gesamtkonzepts hat der Basler Ausschuss konkrete Vorschläge erarbeitet, die sowohl Ansätze zu standardisierten als auch zu internen Modellen umfassen.

**Kreditrisiko: standardisierter Ansatz**

In seinem Konsultationspapier zu Änderungen des standardisierten Ansatzes im Hinblick auf das Kreditrisiko vom Dezember 2014 hat der Basler Ausschuss Vorschläge dargelegt, um den Ansatz risikosensitiver zu gestalten. Zudem soll er sich hinsichtlich Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich stärker an dem auf internen Ratings basierenden Ansatz orientieren und unabhängiger von externen Kreditratings sein.

Die wichtigsten Vorschläge beinhalten die Einführung eines Ansatzes zu „Risikofaktoren“ für einige Forderungsklassen. Dabei werden die standardisierten Risikogewichte anhand folgender Faktoren bestimmt:

- *Unternehmenskredite:* Die externen Kreditratings werden durch zwei Risikofaktoren ersetzt – den Umsatz und die

Der Basler Ausschuss entwickelt eine Reihe von Vorschlägen, die die Unterschiede zwischen den Modellergebnissen der Banken sowie den Einsatz von Modellen zur Senkung der Risikogewichtungen einschränken sollen.

Fremdkapitalquote des Kreditnehmers, um Risikogewichte zwischen 60 und 300 Prozent festzulegen.

- *Hypotheken für Wohnimmobilien:* Die Risikogewichte werden anhand von zwei Risikofaktoren festgelegt – Loan-to-Value und Schuldendienstdeckungsquoten, mit Risikogewichten zwischen 25 und 100 Prozent.
- *Sonstiges Retail-Geschäft:* Die Kriterien werden verschärft, um sich für das günstigere Risikogewicht von 75 Prozent zu qualifizieren.
- *Kredite, die durch Gewerbeimmobilien besichert sind* – hier bestehen zwei Möglichkeiten: (a) diese als für die Gegenpartei unbesicherte Kredite zu behandeln, mit einem nationalen Ermessensspielraum bezüglich eines günstigeren Risikogewichts unter

Risikoart	Änderungen des standardisierten Ansatzes	Neue Einschränkungen für die Verwendung von Modellen	Auswirkungen der vorgeschlagenen neuen Untergrenze für die Eigenkapitalanforderungen an Banken mit modellbasierten Ansätzen
Kreditrisiko	Ja	Ja	Ja
Marktrisiko	Ja	Ja	Ja
Kontrahentenrisiko	Ja		Ja
Operationelles Risiko	Ja		Ja

Quelle: KPMG International, 2015

## WICHTIGE REGULATORISCHE ENTWICKLUNGEN

bestimmten Bedingungen, oder (b) die Risikogewichte auf der Grundlage der Loan-to-Value-Ratio festzulegen, mit Risikogewichten zwischen 75 und 120 Prozent.

- *Banken:* Die externen Kreditratings werden durch zwei Risikofaktoren ersetzt – die Kapitaladäquanquante und die Asset-Qualität des Kreditnehmers, um Risikogewichte zwischen 30 und 300 Prozent festzulegen.
- *Kreditrisikominderung:* Die Rahmenbedingungen werden durch die Reduzierung der Anzahl von Ansätzen, die Neukalibrierung der aufsichtlichen Haircuts und die Aktualisierung der Qualifikationskriterien für Garantiegeber geändert.
- *Staaten, Zentralbanken und öffentliche Stellen:* Vorerst in diesem Stadium keine Veränderungen, in Erwartung einer umfassenderen Überprüfung von Krediten an Staaten

Diese vorgeschlagenen neuen Risikogewichte liegen im Allgemeinen durchschnittlich höher als bei dem derzeitigen standardisierten Ansatz. So ist beispielsweise insbesondere die vorgeschlagene

Spanne der Risikogewichte für Unternehmen mit 60 bis 300 Prozent deutlich höher als die derzeitige Bandbreite von 20 bis 150 Prozent. Dagegen beginnt die Spanne für Kredite an andere Banken bei 30 Prozent – statt wie momentan 20 Prozent. Die quantitativen Auswirkungsstudien des Basler Ausschusses sollen klären, inwieweit die neuen Risikogewichte zu höheren Eigenkapitalanforderungen führen würden. Die Banken sollten jedoch ihre eigenen Analysen durchführen, um die möglichen Auswirkungen der Vorschläge auf ihr Kreditportfolio, ihre Preisgestaltung und damit ihre Profitabilität beurteilen zu können.

### **Kontrahentenrisiko: standardisierter Ansatz**

Der Basler Ausschuss veröffentlichte seine endgültigen Regeln für den standardisierten Ansatz zur Bewertung der Kontrahentenrisikopositionen im April 2014. Diese basieren auf Berechnungen der Wiederbeschaffungskosten und potenziellen künftigen Engagements für Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist.

### **Marktrisiko: standardisierter Ansatz**

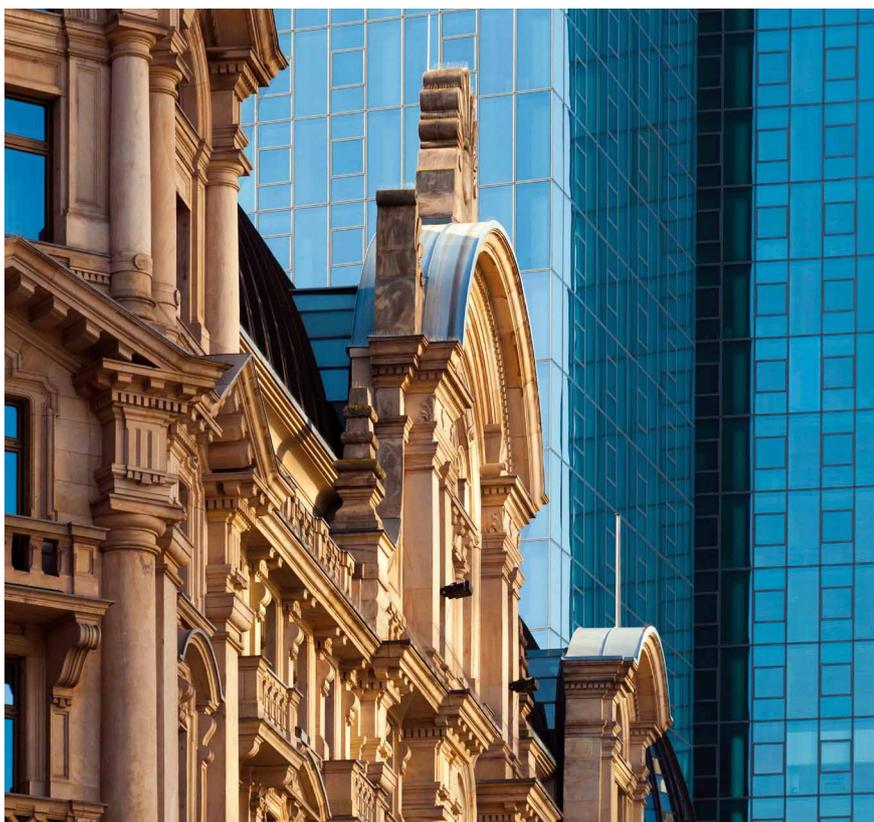
Im Rahmen seines dritten Konsultationspapiers über die grundlegende Überprüfung des Handelsbuchs (Dezember 2014) schlug der Basler Ausschuss einen risikosensitiveren standardisierten Ansatz für Marktrisiken vor. Seine früheren Empfehlungen einer Cashflow-basierten Berechnung des standardisierten Ansatzes wurden durch einen „Sensitivity-based Approach“ (SBA) ersetzt. Gemäß dem SBA müssten die Banken die Preissensibilität und Zinsreagibilität als Inputfaktoren für die Behandlung der verschiedenen Anlageklassen verwenden, um detailliertere oder komplexere Risikofaktoren in den verschiedenen Anlageklassen im Handelsbuch zu erfassen.

Dies kommt der Vorgehensweise näher, die zurzeit von den Großbanken – von denen immer noch einige weite Teile ihres Handelsbuchs gemäß dem standardisierten Ansatz führen – praktiziert wird. Sie dürfte daher (im Vergleich zur Cashflow-Methode) die Implementierungskosten des revidierten standardisierten Ansatzes reduzieren. Allerdings ist diese Methode abhängig von den Preisgestaltungsmodellen der Unternehmen – und geht noch immer auf Kosten der Einfachheit und Konsistenz. Daher dürfte sie komplizierter sein als der aktuelle standardisierte Ansatz für Marktrisiken.

### **Operationelles Risiko: standardisierter Ansatz**

Der Basler Ausschuss schlug in seinem Konsultationspapier vom Oktober 2014 einen revidierten standardisierten Ansatz für operationelle Risiken vor. Dieser würde:

- die vorhandenen Basisindikatoransätze sowie die standardisierten Ansätze durch einen einzigen revidierten standardisierten Ansatz ersetzen.
- den Bruttoertrag durch einen „Business-Indikator“ (BI) als Proxy-Variablen für die Höhe des operationellen Risikos ersetzen und die aktuellen Verbindungen zu verschiedenen Geschäftsfeldern beseitigen. Der BI wäre die Summe aus dem Nettozinsenertrag, den Provisionserträgen



und -aufwendungen, den sonstigen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den GuV-Absolutwerten gemäß Anlagebuch und Handelsbuch.

- auf der Grundlage der Größe einer Bank Koeffizienten auf den BI anwenden, wobei sich diese Koeffizienten entsprechend der Größe erhöhen. Die Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko würden daher im Rahmen der vorgeschlagenen Vorgehensweise nicht linear mit der Größe einer Bank steigen – im Gegensatz zu den derzeitigen Ansätzen. Die Eigenkapitalanforderungen würden sich auf 10 Prozent der ersten 100 Millionen Euro des BI einer Bank, 13 Prozent der nächsten 900 Millionen Euro, 17 Prozent der folgenden 2 Milliarden Euro, 22 Prozent der anschließenden 27 Milliarden Euro und 30 Prozent bei über 30 Milliarden Euro belaufen.

### **Untergrenze für die Eigenkapitalanforderungen**

Der Basler Ausschuss berät aktuell (seit der Publikation vom Dezember 2014) über eine Untergrenze („Floor“) für die Eigenkapitalanforderungen auf Grundlage der revidierten standardisierten Ansätze, um die Untergrenze für die Eigenkapitalanforderungen gemäß Basel I zu ersetzen. Vorgesehen ist, eine Untergrenze für die Eigenkapitalanforderungen auf Basis der vorgeschlagenen neuen standardisierten Ansätze zu Kredit- und Marktrisiken sowie zu operationellen Risiken zu erarbeiten. Der Basler Ausschuss bietet noch keine Vorschläge zur Kalibrierung der Untergrenze für die Eigenkapitalanforderungen an, hat aber zu einer Stellungnahme hinsichtlich folgender Punkte aufgefordert:

- Zu der Ebene, auf der die Untergrenze für die Eigenkapitalanforderungen eingesetzt würde: auf einer übergeordneten Ebene für alle Risikoarten, hinsichtlich einzelner Risikoarten wie Kreditrisiken, Marktpreisrisiken und operationellen Risiken oder für bestimmte Arten von Exposures (zum Beispiel verschiedene Arten des Kreditrisikos)
- Zu den Wertberichtigungen für Rückstellungen, die in unterschiedlicher Weise in die Berechnungen der stan-

standardisierten Ansätze sowie der auf internen Ratings basierenden Ansätze für das Kreditrisiko einfließen

- Zu der Frage, inwieweit der standardisierte Ansatz den Einsatz nationaler Ermessensspielräume bei der Anwendung der Basler Vorgaben widerspiegeln sollte

### **Grundlegende Überprüfung des Handelsbuchs**

Eine der am längsten andauernden Konsultationen im Rahmen des RWA ist die vom Basler Ausschuss angeregte grundlegende Überprüfung des Handelsbuchs. Ein zweites Konsultationspapier hatte bereits im Oktober 2013 eine Reihe von Vorschlägen umrissen, die die Grundlage für quantitative Auswirkungsstudien bildeten. Zu diesen Vorschlägen gehörten:

- Eine klarere und strengere Grenze zwischen dem Handelsbuch und dem Anlagebuch
- Die Berechnung der Risikogewichte durch Verwendung eines Expected Shortfall-Maßes und Verlängerung des angenommenen Zeithorizonts für die Liquidation der Marktengagements, um die Auswirkungen angespannter Marktbedingungen besser zu erfassen
- Eine härtere Auslegung hinsichtlich der möglichen Inanspruchnahme von Vorteilen aus Absicherungsgeschäften
- Die Beschränkung der Berechnungen des Kreditrisikos aus Verbriefungen im Handelsbuch auf einen revidierten standardisierten Ansatz
- Die Offenlegung der Eigenkapitalanforderung durch interne Modellanwender, die bei Nutzung des Standardansatzes erforderlich gewesen wäre

Im September 2014 veröffentlichte der Basler Ausschuss die erste von zwei quantitativen Auswirkungsstudien, in denen er die vorgeschlagenen Standards auf eine Reihe hypothetischer Portfolios anwendete (und nicht auf die tatsächlichen Portfolios der Banken; diese werden im Fokus der zweiten Studie stehen). Die Ergebnisse zeigen, dass die vorgeschlagenen neuen Standards vermutlich nicht dazu führen, die Unterschiede zwischen den Banken im Ver-

gleich zu den Maßnahmen des aktuellen Marktrisikomodells zu erhöhen. Die vorgeschlagenen unterschiedlichen Liquiditätshorizonte führen zu konsistenten Eigenkapitalergebnissen. Die Einschränkung der Diversifikation und der Vorteile aus Absicherungsgeschäften erhöht die Gesamteigenkapitalanforderung. Insgesamt würden die Vorschläge zu einer deutlichen Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen für alle Anlageklassen außer Aktien führen.

In seinem letzten (dritten) Konsultationspapier (Dezember 2014) schlug der Basler Ausschuss weitere Änderungen des Handelsbuch-Regelwerks vor. Sie umfassen nicht nur den standardisierten Ansatz, sondern auch folgende Schwerpunkte:

- Die Behandlung des internen Risikotransfers von Aktien- und Zinsrisiko zwischen dem Anlage- und dem Handelsbuch, um die derzeitige Handhabung des internen Transfers von Kreditrisiken zu ergänzen
- Zwei Optionen für die Behandlung des allgemeinen internen Zinsrisikotransfers
- Ein angenäherter, flexiblerer Ansatz für die Liquiditätshorizonte einschließlich eines Expected Shortfall-Basishorizonts für alle Risikofaktoren und der Erfassung inkrementeller Expected Shortfalls für Teilmengen von Risikofaktoren mit längeren Liquiditätshorizonten – sowie die Aggregation dieser Expected Shortfall-Maßnahmen in der Annahme, dass Faktorschocks nicht über Liquiditätshorizonte korrelieren

Eine zweite quantitative Auswirkungsstudie auf der Grundlage dieser vorgeschlagenen Änderungen sowie unter Verwendung einer Auswahl der tatsächlichen Handelsbuchbestände der Banken wurde vom Basler Ausschuss in der ersten Hälfte des Jahres 2015 aufgesetzt.

## WICHTIGE REGULATORISCHE ENTWICKLUNGEN

### 3. Comprehensive Assessment – unmittelbare und längerfristige Auswirkungen

Der AQR hat den Umfang der als Not leidend eingestuft Krediten in der Eurozone deutlich erhöht und damit die durchschnittliche Eigenkapitalrendite des Sektors weiter unter Druck gesetzt.

Als Vorbereitung auf die Übernahme der Aufsicht führte die EZB im Jahr 2014 das sogenannte Comprehensive Assessment durch. Im Rahmen dessen wurden die rund 130 größten Banken der Eurozone auf „Herz und Nieren“ überprüft. Diese vereinigen circa 85 Prozent der Vermögenswerte aller Banken in der Eurozone. Ziel war es, in den Büchern der Banken verdeckte Risiken (sogenannte Legacy Assets) vor dem 4. November 2014 aufzudecken und damit noch eine etwaige nationale Haftung sicherzustellen. Die beiden wichtigsten Elemente dieses Comprehensive Assessment waren ein Asset Quality Review (AQR) und ein Stresstest. Letzterer wurde gemeinsam mit der EBA europaweit durchgeführt.

Obwohl das Ergebnis des Comprehensive Assessment naturgemäß insbesondere für diejenigen Banken Konsequenzen hatte bzw. immer noch hat, die eine Kapitallücke schließen mussten, wird diese Prüfung vermutlich von größerer Relevanz sein: Sie liefert zunächst einen Ausgangs- und Anhaltspunkt, an dem die EZB-Aufsicht anknüpfen kann, und gibt darüber hinaus Hinweise in Bezug auf die Konzeption und Ausrichtung künftiger Stresstests.

#### Im Überblick: Implikationen für die Banken

- Festlegung eines Follow-up-Programms nach dem Asset Quality Review durch die EZB: Dies beinhaltet zum Beispiel die Überprüfung von Kapitalplänen sowie Empfehlungen in Bezug auf Ausschüttungen oder die zu bildenden Wertberichtigungen. Zudem richtet die neue Aufsicht verstärkt ihr Augenmerk auf riskantere Geschäftsfelder.

- Es entsteht ein Anreiz – und zugleich auch Druck – auf die Banken, den Umgang mit Not leidenden Forderungen zu überdenken – insbesondere in diesem Bereich hat der AQR zu vielen Feststellungen geführt.
- Betroffen von den EBA-/EZB-Stresstests sind mehr Banken als zuvor; mit den entsprechenden Konsequenzen für das Reporting dieser Daten und die interne Stresstest-Infrastruktur.
- Die Prozesse und Systeme der Banken zur Umsetzung und Durchführung der Stresstests gewinnen an Bedeutung – dies zeigen beispielsweise auch die CCAR-Übungen in den USA, an denen sich die EZB und EBA offensichtlich zumindest teilweise orientieren.

#### Asset Quality Review

Wie erwartet – oder auch befürchtet –, ergab sich aus dem AQR für einige Banken Nachbesserungsbedarf. Ursächlich hierfür waren in Teilen die methodischen Vorgaben der Aufseher, aber auch Versäumnisse in der Vergangenheit hinsichtlich der Bewertung.

18 Prozent der im Rahmen des AQR überprüften Kredite wurden von „werthaltig“ in „Not leidend“ umgestuft. Dabei entfiel der größte Anteil auf Kredite an (Groß-)Unternehmen sowie im Rahmen der Schiffs- und Projektfinanzierung. Infolgedessen erhöhten sich die Not leidenden Forderungen in der gesamten Eurozone deutlich. Analog stieg das hierin gebundene Eigenkapital, was wiederum zusätzlichen Druck auf die Eigenkapitalrendite und die Kreditvergabefähigkeit der betroffenen Institute ausübte. Eine Konzentration dieser Wirkungskette ist in den ohnehin krisengeschüttelten Ländern der Eurozone festzustellen.

1. Makroprudenzielle Regulierung
2. Risk-weighted Assets (RWAs – risikogewichtete Aktiva)
3. Comprehensive Assessment
4. Europäische Aufsicht
5. TLAC und MREL – Neue Steuerungskennziffern

## Not leidende Forderungen und Eigenkapitalrenditen (Anzahl der Banken)

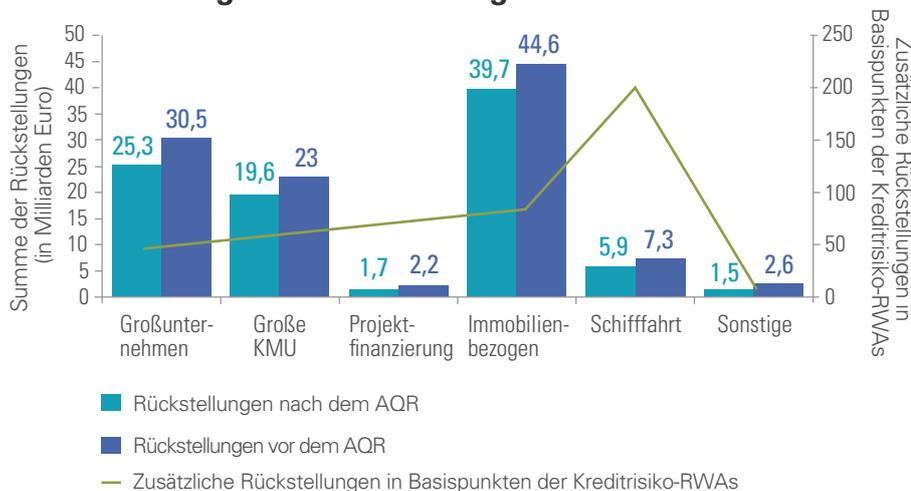
Anzahl der Banken nach NPE- und RoE-Bandbreiten			
		RoE	
		Weniger als 10 Prozent	Mehr als 10 Prozent
NPE	Weniger als 5 Prozent	55	21
	Zwischen 5 und 10 Prozent	17	2
	Über 10 Prozent	30	5

Quelle: EZB/EBA; KPMG-Analyse 2015

Wenig überraschend, besteht ein umgekehrt proportionaler Zusammenhang zwischen dem Anteil der Not leidenden Forderungen (NPL, Non Performing Loans) und der Profitabilität der Banken. Dies übt – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der seitens der Aufsichtsbehörden geführten Diskussion um Geschäftsmodelle und Rentabilität – einen gewissen Druck aus, die Strategie im Umgang mit NPL-Portfolios zu über-

denken. Als alleinige Maßnahme lässt sich so die Profitabilität jedoch nicht wiederherstellen. Aktive Ertragsstrategien, der Umgang mit „Bank Challengern“ – also Nichtbanken, die aber Bankleistungen anbieten – sowie die effizient gesteuerte Umsetzung von Regulatorik können Elemente einer Strategie sein, die sowohl Kosten einspart als auch die Erträge vorantreibt.

## Neueinstufung von Rückstellungen



Quelle: Europäische Zentralbank, 2014

## WICHTIGE REGULATORISCHE ENTWICKLUNGEN

Die EZB hat die klare Absicht, die Beseitigung der durch den AQR hervorgetretenen Mängel nachzuhalten.



Eine weitere Schwachstelle, die durch den Asset Quality Review aufgezeigt wurde, war die Verwendung von Modellen zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value). Hier wurden bei 19 von 26 Banken Unzulänglichkeiten in mindestens einem der folgenden Bereiche festgestellt: Modellvalidierung, CVA-Berechnungen, unabhängige Preisüberprüfung, Wertberichtigungen zum beizulegenden Zeitwert und Zuordnung von Gewinnen und Verlusten.

### Mängel beim Asset Quality Review und diesbezügliche Implikationen

#### Stundung (Forbearance)

Die Erwartungshaltung der Aufsicht an den Umgang der Banken mit Stundungen (Forbearance) deckte sich nicht mit dem Management entsprechender Forderungen in den Instituten.

#### Rückstellungen

Die große Wertberichtigung der Buchwerte durch den AQR verdeutlicht die im Branchendurchschnitt unzulänglichen Deckungsverhältnisse. Daher scheint ein Blick auf die entsprechenden Prozesse und Richtlinien lohnenswert.

#### Pauschalwertberichtigungen

Der AQR ergab, dass eine Reihe von Banken von den Rechnungslegungsstandards abwichen: Zum einen wurde teilweise keine klare Unterscheidung zwischen einzel- und pauschalwertberichtigten Engagements vorgenommen. Zum anderen kam der Nominal- oder Marktzins statt des effektiven Zinssatzes zum Einsatz.

#### Datensysteme und Qualität

Einige Banken hielten in ihren Systemen bestimmte Finanzdaten für Schuldner – zum Beispiel das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) oder Cashflows – nicht vor. Entsprechend war es für solche Häuser schwierig, die finanzielle Lage der Kreditnehmer zu beurteilen.

#### Handelsbuchprozesse

Bei einigen Banken bemängelte die Aufsicht Schwachstellen hinsichtlich der Modellvalidierung, der Berechnungsmethoden für das Credit Valuation Adjustment (CVA), der Wertberichtigungen zum beizulegenden Zeitwert, der unabhängigen Preisüberprüfung und der Managementinformationen über die Zuordnung von Gewinnen und Verlusten.

#### Stresstests

Der EBA-Stresstest kam bei 124 europäischen Banken zum Einsatz. Finanzieller Aufsetzpunkt des Stresstests war – bei Eurosystembanken – das AQR-Ergebnis.

Der EBA-Stresstest basierte auf einem vom Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) entwickelten adversen Szenario. Dies war unter anderem gekennzeichnet durch eine Verschlechterung der Kreditqualität, einen starken

Anstieg der globalen Anleiherenditen, Zweifel an der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, eine abrupte Umkehr der Risikoneigung gegenüber Volkswirtschaften der Schwellenländer und eine zurückgehende Verfügbarkeit der Marktfinanzierung für Banken.

Über einen Zeitraum von drei Jahren wies dieses adverse Szenario folgende Merkmale auf (Angaben als Abweichung zum Basisszenario):

- Ein um 7 Prozent niedrigeres reales Bruttoinlandsprodukt (BIP) bis Ende 2016
- Eine um 2,9 Prozentpunkte höhere Arbeitslosigkeit bis Ende 2016
- Die Renditen für die langfristigen Anleihen der EU-Regierungen erreichten Ende 2014 einen Höchststand: In der EU lagen sie im Durchschnitt 150 Basispunkte höher als im Basisszenario; in Griechenland fielen sie über 300 Basispunkte höher aus.
- Die Aktien- und Immobilienpreise fielen gegenüber dem Basisszenario um 20 Prozent; die Gewerbeimmobilienpreise um 15 Prozent.
- Die längerfristigen Refinanzierungskosten der Banken spiegelten die gestiegenen Anleiherenditen wider. Ihre kurzfristigen Finanzierungskosten wuchsen um 80 Basispunkte.
- Bei den Währungen der mitteleuropäischen Volkswirtschaften erfolgte eine Abwertung um 15 bis 25 Prozent.

Im Anschluss simulierten die Banken die Auswirkungen dieses Negativszenarios auf ihre Eigenkapitalquoten.

Übertragungsmechanismen waren Nettozinsmargen, Kredit- und Handelsbuchverluste, steigende Rückstellungen und höhere risikogewichtete Aktiva.

Die Auswirkungen des Stresstests wurden im Hinblick auf die CET1-Eigenkapitalquote beurteilt; dabei galten die anzuwendenden CRR-Übergangsregelungen. Zielgröße oder Hürde war im Basisszenario eine CET1-Quote von 8 Prozent und im adversen Szenario eine Quote von 5,5 Prozent.

Insgesamt zeigten die Ergebnisse des Asset Quality Review (AQR) und des Stresstests, dass im adversen Szenario die CET1-Quoten der europäischen Banken von 11,8 Prozent Ende 2013 auf 8,4 Prozent Ende 2016 fallen würden (siehe Grafik unten). Mehr als die Hälfte dieses Rückgangs war auf Wertminderungen, Rückstellungen und höhere Risikogewichte im Unternehmenssektor – einschließlich der KMU – zurückzuführen.

Im Rahmen des Gesamtergebnisses von AQR und Stresstest würde bei 25 Banken eine Kapitallücke (im Sinne der oben

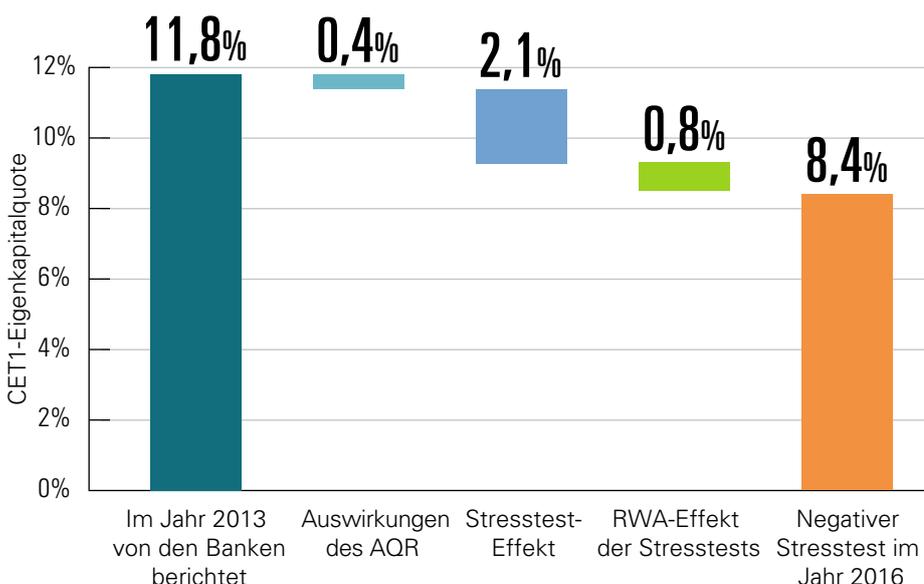
genannten „Bestehenshürden“) entstehen. Jedoch hatten zwölf dieser Banken bereits im Jahr 2014 ausreichend Eigenkapital aufgenommen, um den Anforderungen zu genügen. Vier weitere Banken planten, dies im Rahmen langfristiger Umstrukturierungspläne zu tun. Die übrigen neun Banken legten Pläne vor, um ihre Kapitalposition bis Mitte 2015 zu verbessern. Diese wurden im Dezember 2014 vollständig von der EZB genehmigt.

Darüber hinaus erzielten 20 weitere Banken ein Ergebnis zwischen 5,5 und 7 Prozent des CET1 beziehungsweise unter 5,5 Prozent auf einer CRR-Grundlage ohne Übergangsregeln („CRR-fully loaded“).

In der Zwischenzeit haben einige nationale Behörden, einschließlich der britischen, den Stresstest erweitert, indem sie die Anwendung auf mehr Banken ausdehnten und/oder neben dem Standard-adversen Szenario ein noch härteres Negativszenario zugrunde legten (zum Beispiel über fünf Jahre und unter Berücksichtigung von IFRS 9 Lifetime Expected Loss).

Bei der Stresstest-Simulation traten bei vielen Banken Schwächen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Qualität von Daten sowie in Bezug auf die Modellierungskapazität zutage. Dies bestätigt überzeugend die Ergebnisse des Comprehensive Capital Analysis and Review (CCAR) im Jahr 2014 in den USA, bei dem die Zentralbank verkündete, dass fünf (von 30) Bank-Holdinggesellschaften den CCAR aufgrund ihrer unzureichenden Kapazität, einen Stresstest durchzuführen, nicht bestanden hätten (qualitativer Mangel). Nur eine dieser Banken wies dabei eine Kapitallücke auf (quantitativer Mangel). Die Aufsichtsbehörden in Europa werden voraussichtlich dem Beispiel der US-Notenbank folgen. Sie dürften sich zunehmend darauf konzentrieren, ob die Banken über angemessene Prozesse und Systeme verfügen, um Stresstests durchzuführen und umzusetzen.

## Auswirkungen des Negativszenarios beim Comprehensive Assessment auf die Eigenkapitalquoten



Quelle: Europäische Bankenaufsichtsbehörde, 2014

## WICHTIGE REGULATORISCHE ENTWICKLUNGEN

### 4. Europäische Aufsicht – eine neue Welt für die Großbanken in der Bankenunion

Die EZB verfügt über die Absicht, Ressourcen und Erfahrung, weitreichende Datenanalysen vorzunehmen. Banken sollten sich auf sehr granulare Datenabfragen einstellen. Die Erfahrungen aus dem AQR sind hierbei nur ein erster Aufsatzpunkt.

Im November 2014 übernahm die EZB die Verantwortung für die Aufsicht über alle Kreditinstitute in der Bankenunion. Das bedeutete einen Paradigmenwechsel für diese Banken – insbesondere für jene, die direkt von der EZB beaufsichtigt werden – und dürfte sich wesentlich auf die Strategie und Geschäftsmodelle, die Daten- und IT-Infrastruktur sowie auf die Risikomodellierung der Banken auswirken.

#### Im Überblick: Implikationen für die Banken

- Ein zunehmend europaweiter Ansatz hinsichtlich der Aufsicht sowie der allmähliche Abbau nationaler Ermessensspielräume
- Ein harmonisierter Einsatz des aufsichtlichen Überprüfungs- und Überwachungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP), der Säule 2 der Bankenaufsicht, ist die Folge.
- Aus dieser Säule 2 resultieren höhere Eigenkapitalanforderungen. De facto wachsen Säule 1 und Säule 2 zu einer „Säule 1+“ zusammen.
- Die Aufsichtsintensität nimmt zu – die EZB verfügt über eine hohe Personalausstattung und kann sich insbesondere in der Anfangszeit keine Schwächen leisten.
- Zunehmende Datenanforderungen seitens der EZB – entsprechend benötigen die Banken eine effiziente technische Infrastruktur. Diese muss zum einen flexibel genug sein, um den wechselnden Anforderungen Rechnung zu tragen. Zum anderen sollte sie bestmöglich in die Risikomanagement-Infrastruktur der Bank eingebettet sein, um periodische Erhebungen wie Stresstests zu ermöglichen.

#### EZB-Aufsicht

Die Banken, die unter direkter EZB-Aufsicht stehen, werden durch gemeinsame Teams von Aufsehern – die sogenannten Joint Supervisory Teams (JST) – überwacht. Sie bestehen aus Mitarbeitern der EZB und solchen der jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörde(n). Sicherlich dürfte es einige Zeit dauern, bis sich dieses neue System eingespielt hat. Zugleich steht jedoch zu erwarten, dass es die EZB nicht zulassen wird, dass einzelne Schwierigkeiten dieser Strukturen im Detail die gesamte Implementierung des Konzepts verzögern.

#### Zu den Hauptmerkmalen der EZB-Aufsicht gehören:

- Ein gemeinsamer SREP (Säule 2 der Aufsicht) in Anlehnung an den Leitfaden zur Bankenaufsicht der EZB und an die SREP-Leitlinien der EBA (Dezember 2014). Dies umfasst einige Elemente, die für die deutschen Banken neu sind: Hierzu zählen beispielsweise die aufsichtliche Überprüfung der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells einer Bank sowie die aufsichtsinternen Challenger-Modelle des Eigenkapitals und der Liquidität einer Bank. Hinzu kommt eine detaillierte Prüfung der „traditionelleren“ Risikobereiche einer jeden Bank, beispielsweise der Kredit-, Kontrahenten- und Konzentrationsrisiken, der Marktrisiken und operationellen Risiken, der Verbriefung sowie der internen Governance und des Risikomanagements.
- Eine Reihe von Querschnittsanalysen: Dazu zählt perspektivisch auch eine Überprüfung der Unterschiede zwischen den risikogewichteten Aktiva in allen Jurisdiktionen, die sich aus den unterschiedlichen nationalen Anforderungen und aufsichtsrechtlichen Ansätzen

1. Makroprudenzielle Regulierung
2. Risk-weighted Assets (RWAs – risikogewichtete Aktiva)
3. Comprehensive Assessment
4. Europäische Aufsicht
5. TLAC und MREL – Neue Steuerungskennziffern

bezüglich der Nutzung interner Modelle durch die Banken ergeben (derzeit in Planung). Dies würde den AQR ergänzen und zu den umfangreichen Arbeiten des Basler Ausschusses sowie der EBA in diesem Bereich passen. Ob dies zu einem Model Quality Review (MQR) in voller Breite und Tiefe führt, bleibt abzuwarten.

- Die konsequente Risikoanalyse auf Ebene der Sektoren und Systeme anhand detaillierter Daten: Die EZB verfügt über die notwendigen Ressourcen, das Fachwissen und die Absicht, große angelegte Datenanalysen durchzuführen. Die Untersuchungen hinsichtlich des AQR stellen diesbezüglich nur den Anfang dar. Die jüngsten Umfragen im Rahmen der „Short Term Exercise“ zur Profitabilität oder zum Leveraged Lending zeigen, dass der Datenhunger der neuen Aufsicht noch nicht gestillt ist.
- Ein Follow-up der Mängel, die sich durch den AQR und den Stresstest offenbart haben, steht weit oben auf der Agenda der EZB; dies betrifft zum Beispiel die Empfehlungen in Bezug auf Ausschüttungen oder die Umfragen zu Geschäften mit höherem Risikogehalt wie etwa

Leveraged Lending. Doch auch hinsichtlich der Infrastrukturen hält die EZB nach. So stellt sie beispielsweise die IT-Infrastruktur der Banken auf den Prüfstand.

- Der Druck auf die nationalen Aufsichtsbehörden durch die EZB, konsistentere Ansätze gegenüber den weiterhin von ihnen überwachten Banken (bzw. den nicht bedeutenden Kreditinstituten) anzuwenden, steigt.

Die sogenannte SSM-Verordnung, durch die die EZB als Bankenaufsicht im Bereich der Bankenunion eingesetzt wird, eröffnet ihr eine breite Palette an Aufsichtsbefugnissen und Sanktionen. Institute, die sich nicht schnell genug an die Herausforderungen der EZB anpassen, laufen Gefahr, schlechte „Noten“ von der Aufsichtsbehörde zu erhalten. Diese wiederum können zu Aufsichtsmaßnahmen wie höheren Eigenkapital- oder Liquiditätsanforderungen aus Säule 2 oder zu strukturellen Maßnahmen zur Verbesserung der Sanierungs- und Abwicklungsplanung der Bank führen. Dies – im Sinne der Erstgenannten – wurde bereits Anfang 2015 offen-

kundig, als die EZB „SREP-Briefe“ verschickte, in denen sie die Banken zur Einhaltung einer neuen Mindestquote an Kapital aufforderte. Dieses Konzept wird nun jährlich neu aufgelegt.

#### **International ähnliche aufsichtsrechtliche Ansätze**

Obwohl die Festlegung der Eigenkapitalanforderungen aus Säule 2 seit vielen Jahren zum Arsenal der Bankenaufsichtsbehörden zählt, wird dieses Instrument erst jetzt in der gesamten Europäischen Union aktiver eingesetzt. Schweden und Großbritannien haben ihre Ansätze zur Festlegung der Eigenkapitalanforderungen aus Säule 2 im Hinblick auf die CRR und die SREP-Leitlinien der EBA überarbeitet. Auch außerhalb der EU schlagen viele nationale Behörden in den übrigen Teilen Europas sowie in Afrika und dem Nahen Osten einen strengeren und intensiveren aufsichtlichen Kurs ein. So setzen beispielsweise Kuwait, die Vereinigten Arabischen Emirate, Katar und Saudi-Arabien ebenfalls vermehrt auf ICAAP und SREP als Schlüsselemente ihrer aufsichtsrechtlichen Ansätze.



## WICHTIGE REGULATORISCHE ENTWICKLUNGEN

### 5. TLAC und MREL – Neue Steuerungskennziffern

Unmittelbar vor dem G20-Gipfel im November 2014 im australischen Brisbane wurde von dem Financial Stability Board (FSB) ein Konsultationspapier veröffentlicht, das die Einführung einer neuen Kapitalkennzahl TLAC (Total Loss Absorbing Capacity) vorsieht. Die Vorschläge des FSB beziehen sich nur auf G-SIBs (mit Ausnahme von G-SIBs in Schwellenländern) und sollen nicht vor 2019 in Kraft treten. Zeitgleich wurde von der EBA der Konsultationsentwurf eines technischen Standards zur Ermittlung von MREL (Minimum Required Own Funds and Eligible Liabilities) vorgelegt. Damit soll ein methodisch eng verwandter – wenngleich nicht identischer – Ansatz verfolgt werden, der deutlich früher sowie für einen größeren Kreis von Instituten in Europa Anwendung finden soll.

#### Im Überblick: Konsequenzen für die Banken

- Banken, die der TLAC- und/oder MREL-Anforderung unterliegen, werden unter Umständen zusätzliches anrechenbares Fremdkapital aufnehmen oder einen Teil des vorhandenen langfristigen Fremdkapitals in geeignete Schuldtitel umwandeln müssen, die den Anforderungen an eine Anrechenbarkeit entsprechen. Das kann teuer werden und somit einen erheblichen Einfluss auf die Finanzierungskosten großer Banken haben. Anleger, die in die infrage kommenden Schuldtitel investieren, wissen, dass sie zu den Ersten gehören werden, die im Fall der Abwicklung einer Bank in Anspruch genommen werden. Sie werden einen Kupon verlangen, der dies reflektiert. Möglicherweise wird es auch Einschränkungen geben, welche Investorengruppen überhaupt die fraglichen Schuldtitel halten dürfen. Für einige Banken kann es dadurch schwieriger werden, zusätzliches langfristiges Fremdkapital aufzunehmen.
- Banken, die sich primär über Kundeneinlagen – von Privatpersonen und Unternehmen – finanzieren, müssen einige dieser Einlagen eventuell durch längerfristiges Fremdkapital ersetzen. Eine vollständige Restrukturierung der Passivseite, um die TLAC- bzw. MREL-Anforderungen zu erfüllen, kann für einige Institute schwierig werden und dürfte kurzfristig kaum zu erreichen sein.
- G-SIBs in der EU müssen sich an der für sie jeweils höheren Anforderung ausrichten – entweder der RWA-basierten TLAC oder der als Anteil an der Passivseite vorgegebenen MREL.

- Des Weiteren müssen die Banken Folgendes berücksichtigen:
  - **Strategische Überlegungen:** Zusätzliche Finanzierungskosten können die Schließung zu kleiner und unprofitabler Geschäftsbereiche beschleunigen.
  - **Bilanzmanagement:** Die TLAC- und MREL-Anforderungen werden mit steigenden Kosten und einer abnehmenden Flexibilität zusätzlich zur Belastung der Bankbilanzen beitragen. Diese geraten insgesamt durch höhere regulatorische Anforderungen an das vorzuhaltende Volumen an Eigenkapital und langfristigen Verbindlichkeiten sowie hochwertigen und hochliquiden Aktiva unter Druck.
  - **Risikomanagement:** Bei der Festlegung des Risikoappetits auf der Refinanzierungsseite ist zu berücksichtigen, dass jederzeit sowohl die Anforderungen in Bezug auf Eigenmittel als auch hinsichtlich MREL und gegebenenfalls TLAC einzuhalten sind. Dies kann die strategische Flexibilität einengen.
  - **Nationale Anforderungen:** Für ausländische Tochtergesellschaften internationaler Institutsgruppen können zudem abweichende nationale Regelungen greifen. Die MREL-Anforderung wird auf der Ebene jedes Einzelinstituts sowie für die Institutsgruppe vorgegeben. Ein Vorhalten von MREL auf der Ebene des Mutterinstituts bzw. einer Holding erfordert daher die Zustimmung der betroffenen nationalen Aufsichtsbehörden. Hierdurch kann die Implementierung eines „Single

1. Makroprudenzielle Regulierung
2. Risk-weighted Assets (RWAs – risikogewichtete Aktiva)
3. Comprehensive Assessment
4. Europäische Aufsicht
5. TLAC und MREL – Neue Steuerungskennziffern

Point of Entry“-Ansatzes – basierend auf einer zentralen Bereitstellung von Verbindlichkeiten, die MREL- bzw. TLAC-fähig sind – beeinträchtigt werden. Dies erhöht zusätzlich die Komplexität einer grenzüberschreitenden Abwicklung.

### Worauf zielen TLAC und MREL ab?

Dem Bail-in-Instrument kommt eine Schlüsselrolle unter den Abwicklungsbefugnissen der Aufsichtsbehörden zu, die für den Umgang mit insolventen Banken zuständig sind. Die Herabsetzung von Verbindlichkeiten bzw. deren Umwandlung in Eigenkapital ist das zentrale Mittel, um die Verlustdeckung und Rekapitalisierung eines gescheiterten Instituts ohne den Einsatz von Steuergeldern zu erreichen – und ohne Einschränkungen des Fortbetriebs der Geschäftsaktivitäten, die von einer Liquidation im Rahmen eines gewöhnlichen Insolvenzverfahrens ausgehen.

TLAC und MREL setzen an dieser Funktion des Bail-in-Instruments an. Sie verlangen, dass systemrelevante Banken ein Mindestmaß an Verbindlichkeiten vorhalten müssen, die im Abwicklungsfall von den gewöhnlichen bevorrechtigten Gläubigern zur Verlustdeckung bzw. Rekapitalisierung herangezogen werden können, ohne dass hierdurch die Bereitstellung kritischer Funktionen unterbrochen würde und ohne Ansatzpunkte für erfolgreiche Anfechtungsklagen oder Schadensersatzansprüche zu bieten.

Im Rahmen der Abwicklung würden zunächst das Eigenkapital der Bank und die sonstigen Kernkapitalbestandteile zur Verlustdeckung herangezogen – gefolgt von einer Herabsetzung des Ergänzungskapitals bzw. seiner Umwandlung in Eigenkapital. Die Deckung darüber hinausgehender Verluste bzw. eine (weitere) Rekapitalisierung des fortzuführenden Instituts (bzw. Institutsteils)

erfolgt mittels Herabsetzung bzw. Umwandlung der übrigen Verbindlichkeiten, die zur Anrechnung auf die TLAC- bzw. MREL-Quote ausgewiesen sind. Weitere Gläubiger würden nur beteiligt, wenn die Summe der vorhandenen Eigenmittel sowie der TLAC- oder MREL-fähigen Verbindlichkeiten nicht für die Verlustdeckung und Rekapitalisierung ausgereicht hätte.

### Was ist auf TLAC und MREL anrechenbar?

Die TLAC- und MREL-Vorschläge unterscheiden sich geringfügig hinsichtlich der Kriterien für eine Anrechenbarkeit von Verbindlichkeiten. Der MREL-Vorschlag basiert hierbei auf den Bestimmungen der Bankenabwicklungsrichtlinie (BRRD – Bank Recovery and Resolution Directive) und verlangt – anders als das TLAC-Konzept – keine generelle Nachrangigkeit gegenüber den übrigen Verbindlichkeiten als Voraussetzung für eine Anrechenbarkeit.

### Wie viel TLAC und MREL ist erforderlich?

Die Berechnung der Mindeststandards ist sowohl für die TLAC als auch für die MREL kompliziert. Gemäß den Vorschlägen des Financial Stability Board müsste ein G-SIB eine TLAC-Anforderung in Höhe von 16 bis 20 Prozent der risikogewichteten Aktiva und zusätzlich den

	TLAC	MREL
<b>Regulatorisches Eigenkapital Tier 1 und Tier 2</b>	✓	✓
<b>Fremdkapital mit folgenden Eigenschaften:</b>		
Mehr als ein Jahr Restlaufzeit	✓	✓
Unbesichert und nicht gedeckt	✓	✓
Unterliegt keiner insolvenzrechtlichen Bevorzugung		✓
Unterliegt bei einer Abwicklung vertraglich (oder gemäß geltendem Recht) dem Bail-in	✓	
Allen anderen Nicht-TLAC-Verbindlichkeiten insolvenzrechtlich nachgeordnet	✓	

Quelle: KPMG International, 2015

## WICHTIGE REGULATORISCHE ENTWICKLUNGEN

Mit TLAC und MREL müssen systemrelevante Banken ein Mindestmaß an Verbindlichkeiten halten, die vor den gewöhnlichen bevorrechtigten Gläubigern einbezogen werden könnten.

Kapitalzuschlag sowie gegebenenfalls Kapitalpuffer (den Kapitalerhaltungspuffer von 2,5 Prozent sowie einen etwaigen antizyklischen Kapitalpuffer oder zusätzlichen Systemrisikopuffer) einhalten.

Für eine G-SIB mit einem Kapitalzuschlag in Höhe von 2 Prozent ergibt sich daraus ein TLAC-Bedarf von 20,5 bis 24,5 Prozent ihres RWA. Als Nebenbedingung müssen G-SIBs eine TLAC-Leverage Ratio von wenigstens der doppelten Mindest-Tier-1-Leverage Ratio einhalten. Das bedeutet, dass 6 Prozent oder mehr des Kreditvolumens (anstelle der RWA) als TLAC gehalten werden müssen. Das FSB-Konzept sieht zudem vor, dass mindestens ein Drittel der TLAC-Anforderung durch anrechenbares Fremdkapital gedeckt werden sollte, das nicht zum regulatorischen Eigenkapital zählt.

Die TLAC-Anforderungen werden auf der Ebene sogenannter Abwicklungseinheiten vorgegeben. Hierbei handelt es sich um einzelne oder Gruppen von rechtlichen Einheiten, die im Abwicklungsfall zusammen betrachtet werden. Die Höhe der TLAC-Anforderung orientiert sich an der konsolidierten Bilanz einer solchen Abwicklungseinheit. Im Rahmen einer „Single Point of Entry (SPE)“-Abwicklungsstrategie wird die konsolidierte Mutter- oder Holdinggesellschaft die einzige Abwicklungseinheit sein. Um jedoch bei den für ausländische Tochtergesellschaften zuständigen Abwicklungsbehörden zusätzliches Vertrauen zu schaffen, schlägt das Financial Stability Board für bedeutende Auslandstöchter eine interne TLAC-Anforderung in Höhe von 75 bis 90 Prozent der TLAC-Anforderung vor,



die für die Tochtergesellschaft auf einer Stand-alone-Basis gelten würde.

Gemäß den EU-Vorschlägen unterliegen grundsätzlich alle Kreditinstitute der MREL-Anforderung. Diese wurde in abstrakten Begriffen in der BRRD festgelegt. Letztere bestimmt, dass die MREL-Anforderung als Prozentsatz der Gesamtverbindlichkeiten (einschließlich der Eigenmittel) vorzugeben ist und für jedes Kreditinstitut individuell festgelegt werden muss. Hierbei sind die Abwicklungsfähigkeit, das Risikoprofil, die systemische Bedeutung und weitere Merkmale des jeweiligen Kreditinstituts zu berücksichtigen.

Zudem ergeben sich aus dem EBA-Konzept folgende Konsequenzen:

- Für G-SIBs und national systemrelevante Banken (D-SIBs), die im Rahmen einer Abwicklung zunächst im vollen Umfang ihrer RWA rekapitalisiert werden müssen,

ergibt sich (bei Annahme eines durchschnittlichen Risikogewichts von 35 Prozent) eine MREL-Vorgabe in Höhe von rund 10 Prozent ihrer gesamten Verbindlichkeiten. Die Hälfte davon wäre durch die bestehenden Eigenmittelanforderungen abgedeckt, die übrigen 50 Prozent könnten in Form langfristiger Schuldtitel gehalten werden.

- Mittlere Banken, deren kritische Funktionen im Abwicklungsfall herausgelöst und getrennt fortgeführt werden können, müssen MREL zur Rekapitalisierung lediglich in einer Höhe vorhalten, wie sie für die Unterlegung der RWA erforderlich ist, die auf den fortzuführenden Institutsteil entfallen.
- Kleine Banken ohne kritische Funktionen, die im Insolvenzfall einfach zu liquidieren sind, müssen keine MREL-Anforderungen zur Rekapitalisierung vorhalten, die über die Eigenmittelanforderungen gemäß CRR hinausgehen.

Für den vorliegenden Entwurf des technischen Standards der EBA ist eine Implementierung ab dem 1. Januar 2016 vorgesehen. Die zuständigen Abwicklungsbehörden können jedoch den Instituten eine Übergangsfrist bis Januar 2019 einräumen. Zudem könnten sich weitere Verzögerungen daraus ergeben, falls noch nicht alle Abwicklungsbehörden (möglicherweise einschließlich des SRB für die Bankenunion) ihre Prüfung der Abwicklungsstrategien bis Ende 2015 abgeschlossen haben.

## Vergleich der TLAC- und MREL-Anforderungen für eine G-SIB

<b>Angenommen:</b> G-SIB mit einer Bilanz von 100 Euro, RWAs von 35 Euro	
TLAC	MREL
<b>Gesamtbedarf ist 20 bis 25 Prozent der RWAs = 7 bis 9 Euro</b>	a) Erwarteter Verlust = Kapitalbedarf = 14 bis 15 Prozent der RWAs = 5 Euro  b) Rekapitalisierung = der höhere Wert aus: i) Kapitalbedarf ohne systemische Risikopuffer (7 Prozent der RWAs = 2,5 Euro) oder ii) Kapitalbedarf, um Vertrauen wiederherzustellen (Vergleich mit Peergroup-Instituten) (15 Prozent der RWAs = 5 Euro)  c) Weitere Anpassungen, um Risiken zu reflektieren (können positiv oder negativ sein)  <b>MREL-Anforderung insgesamt = 10 Euro +/- Wertberichtigung</b>

Quelle: KPMG International, 2015

**ANHANG: ZUSAMMENFASSUNG DER REGULATORISCHEN ENTWICKLUNGEN**

# Zusammenfassung der regulatorischen Entwicklungen

**Zusammenfassung der regulatorischen Entwicklungen im Jahr 2014 sowie der zu erwartenden Neuerungen im Jahr 2015 und darüber hinaus**

**Eigenkapital**

	2014	2015	Darüber hinaus
Eigenkapital	<ul style="list-style-type: none"> <li>• CRR/CRD IV in der EU umgesetzt (Januar)</li> <li>• Nicht-EU-Länder implementieren Basel III ab 2014 oder 2015</li> <li>• Großkredite (BCBS, April)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• IFRS 9 und Bilanzierung von erwarteten Kreditverlusten (BCBS-Konsultationspapier, Februar)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Volle Einführung höherer Eigenkapitalanforderungen (einschließlich Abzügen vom Eigenkapital, dem Auslaufenlassen nicht mehr qualifizierter Effektenemissionen und SIB-Kapitalzuschlägen)</li> </ul>
RWAs	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Standardisierter Ansatz zur Bewertung des Kontrahentenrisikos (BCBS, August)</li> <li>• Eigenkapitalbehandlung von Verbriefungen unter Verwendung der IRB-Hierarchie, externer Kreditratings und standardisierter Ansätze (BCBS, Dezember)</li> <li>• BCBS-Konsultationen über revidierte standardisierte Ansätze zu Kreditrisiken (Dezember), Marktrisiken (Dezember) und operationellen Risiken (Oktober) sowie über Untergrenzen für die Eigenkapitalanforderungen (Dezember) auf der Grundlage dieser revidierten Ansätze</li> <li>• Dritte Konsultation über die grundlegende Überprüfung des Handelsbuchs (BCBS, Dezember)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach der Konsultation und QIS Entwicklung: <ul style="list-style-type: none"> <li>– von revidierten standardisierten Ansätzen zu Kredit- und Marktrisiken sowie zu operationellen Risiken</li> <li>– einer Untergrenze für die Eigenkapitalanforderungen auf der Grundlage dieser revidierten Ansätze</li> <li>– von Einschränkungen für modellbasierte Berechnungen von Kredit- und Marktrisikopositionen</li> <li>– einer verbesserten Offenlegung</li> </ul> </li> <li>• EBA-Diskussionspapier über die Zukunft des IRB-Ansatzes (März)</li> <li>• Überarbeitete Risikogewichte für einfache Verbriefungen (unter Verwendung der von EBA und BCBS/IOSCO im Jahr 2014 vorgeschlagenen Kriterien für die Identifizierung einfacher hochwertiger Verbriefungen)</li> <li>• Überprüfung der Länderrisikopositionen (BCBS)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Implementierung der revidierten Ansätze</li> </ul>
Comprehensive Assessment	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Asset Quality Review in der Bankenunion und EU-weite Stresstests</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmäßige Stresstests mit zunehmendem Schwerpunkt auf Krediten an Staaten, Finanzierung und Liquiditätsrisiko</li> <li>• Eine breitere Palette von Banken</li> <li>• Zunehmender Schwerpunkt auf qualitativen Elementen</li> </ul>
Säule 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EBA-Leitlinien für SREP (Dezember)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konsultation über das revidierte nationale Regelwerk (MaRisk)</li> <li>• Einführung konsistenterer Anforderungen aus Säule 2 für wichtige Banken in der Bankenunion durch die EZB</li> <li>• Ggf. Mindest-Eigenkapitalanforderungen aus Säule 1 für das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch</li> </ul>	

## Zusammenfassung der regulatorischen Entwicklungen im Jahr 2014 sowie der zu erwartenden Neuerungen im Jahr 2015 und darüber hinaus

Verschuldungsgrad	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übereinkunft über Definition des Gesamtengagements (BCBS, Juni)</li> <li>• Vorschläge des britischen FPC bezüglich höherer Verschuldungsgrade bei größeren britischen Banken (Oktober)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kalibrierung des Verschuldungsgrads (BCBS): Mindestquote und Eigenkapital im Zähler</li> <li>• Offenlegung des Verschuldungsgrads durch die Banken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Implementierung ab Januar 2018 als eine Mindestanforderung aus Säule 1</li> </ul>
-------------------	--	--	--

### Systemische Risiken

	2014	2015	Darüber hinaus
SIBs	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährliche Aktualisierung der G-SIB-Bestimmungsliste (BCBS, November)</li> <li>• Nationale Bestimmung von D-SIBs und das Auftreten von anwendbaren Kapitalzuschlägen</li> <li>• Thematische Überprüfungen der aufsichtsrechtlichen und aufsichtlichen Rahmenbedingungen für G-SIBs und D-SIBs sowie der Reaktionen der G-SIBs auf diese Rahmenbedingungen seitens des FSB</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nächste G-SIB-Bestimmungsliste (BCBS, November)</li> <li>• Weitere Maßnahmen zur Bestimmung von D-SIBs durch nationale Behörden</li> <li>• Ergebnisse der thematischen Überprüfungen durch das FSB</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ab 2016 stufenweise Einführung der Kapitalzuschläge für G-SIBs</li> </ul>
Makroprudenzziele Regulierungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung und Implementierung der institutionellen Strukturen in den Nationalstaaten und in der Bankenunion</li> <li>• Erstmalige Verwendung makroprudenzieller Instrumente, einschließlich des antizyklischen Kapitalpuffers, des Systemrisikopuffers, der sektorspezifischen Eigenkapitalanforderungen und der maximalen LTVs auf Hypotheken für Wohnimmobilien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wachsender Einsatz makroprudenzieller Instrumente: Eine größere Anzahl von Ländern wendet diese an; zudem werden mehr Instrumente innerhalb der Länder verwendet.</li> </ul>	
Abwicklung und Bail-in	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BRRD abgeschlossen (April)</li> <li>• FSB-Konsultation hinsichtlich der grenzüberschreitenden Anerkennung von Abwicklungshandlungen (September)</li> <li>• EBA-Konsultation über MREL (November)</li> <li>• FSB-Konsultation über TLAC (November)</li> <li>• ISDA-Industrieprotokoll zur Anerkennung von Vertragsaussetzungen bei bilateralen Derivatkontrakten im Fall einer Abwicklung (Oktober)</li> <li>• Eine Reihe technischer Standards der EBA in Bezug auf die BRRD</li> <li>• Gründung eines Ausschusses für die einheitliche Abwicklung sowie eines einheitlichen Abwicklungsfonds für den Bereich der Bankenunion</li> <li>• Finanzierungsvereinbarungen für Abwicklungsfonds der Nationalstaaten und der Bankenunion (ab 2016 über acht Jahre 1 Prozent der gedeckten Einlagen für den SRF, ab 2015 über zehn Jahre für nationale Fonds)</li> <li>• Nationale ESS-Finanzierungsvereinbarungen (ab 2015 über zehn Jahre 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BRRD implementiert (außer Bail-in)</li> <li>• Quantitative Auswirkungsstudie und Befragung von Marktinvestoren durch den FSB (für TLAC)</li> <li>• Kalibrierung von TLAC und MREL</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bail-in gemäß der BRRD implementiert, einschließlich MREL (2016)</li> <li>• Überprüfung der nationalen Umsetzung der MREL in der EU durch die Europäische Kommission</li> <li>• TLAC implementiert (2019)</li> <li>• Finanzierung von Abwicklungs- und ESS-Fonds (bis 2025)</li> </ul>

## ANHANG: ZUSAMMENFASSUNG DER REGULATORISCHEN ENTWICKLUNGEN

### Zusammenfassung der regulatorischen Entwicklungen im Jahr 2014 sowie der zu erwartenden Neuerungen im Jahr 2015 und darüber hinaus

#### Liquidität

	2014	2015	Darüber hinaus
LCR	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kalibrierungs- und Implementierungszeitplan abgeschlossen</li> <li>• Entscheidung der EU-Kommission über die Verwendung gedeckter Schuldverschreibungen als HQLAs (Oktober)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ab Oktober Mindest-LCR von 60 Prozent</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rest des Implementierungszeitplans, ab Januar 2018 (in der EU) bzw. Januar 2019 (andere Länder) bis zu einem Minimum von 100 Prozent</li> </ul>
NSFR	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Billigung der überarbeiteten Fassung (BCBS, Oktober)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Implementierung ab Januar 2018 als eine Mindestanforderung</li> </ul>

#### Struktur, Wholesale-Märkte, Governance und Daten

Strukturelle Trennung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorschläge der EU-Kommission (Januar)</li> <li>• Nationale Gesetzgebung in Belgien, Frankreich, Deutschland und Großbritannien</li> <li>• UK-Sekundärrecht und PRA-Leitlinie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederaufnahme der Vorschläge durch Europäisches Parlament und Europäischen Rat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Empfohlene Implementierung der Vorschläge zu Eigenhandel und Trennung im Jahr 2017 bzw. 2018 durch den Entwurf der EU-Gesetzgebung</li> <li>• Implementierung der britischen Gesetzgebung ab 2016, mit 2019 als letztem Termin</li> </ul>
Wholesale-Märkte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• FSB-Fortschrittsberichte über die Implementierung der Maßnahmen für ein zentrales Clearing, Trading und Reporting von OTC-Derivaten (April und November)</li> <li>• Eigenkapitalanforderungen für Banken-Exposures gegenüber CCPs (BCBS, April)</li> <li>• Eine Reihe technischer EMIR-Standards</li> <li>• MiFIR/MiFID2 abgeschlossen (Juni)</li> <li>• ESMA-Konsultation zu technischen Standards gemäß MiFIR und MiFID2</li> <li>• ESMA-Empfehlungen an die Europäische Kommission über delegierte Rechtsakte gemäß MiFIR und MiFID2</li> <li>• MAR und MAD2 abgeschlossen (Juni)</li> <li>• FSB-Standards über Haircuts für nicht zentral abgewickelte SFTs (Oktober)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• MiFIR und MiFID2 implementieren technische Standards von ESMA</li> <li>• EU-Gesetzgebung über Reporting und Transparenz der SFTs</li> <li>• Finanztransaktionssteuer für einige EU-Mitgliedstaaten vorgeschlagen</li> <li>• Risikominderungsstandards für OTC-Derivate, die nicht zentral abgewickelt werden (IOSCO, Januar)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Implementierung der MiFIR und MiFID2 (Januar 2017)</li> </ul>
Governance	<ul style="list-style-type: none"> <li>• FSB-Leitlinien über die aufsichtliche Beurteilung der Risikokultur (April)</li> <li>• Basler Grundsätze hinsichtlich Corporate Governance für Banken (BCBS, Oktober)</li> <li>• Nationale Umsetzung früherer FSB-Papiere in einigen Ländern</li> </ul>		
Daten und Reporting	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nationale Umsetzung der Risikodatenaggregation gemäß BCBS</li> <li>• Neues aufsichtsrechtliches Meldewesen und neue Offenlegungspflichten, einschließlich COREP und FINREP in der EU</li> <li>• Gemeinsame Datenmaske des FSB für G-SIBs</li> <li>• Fortschrittsbericht des IWF/FSB über die G20-Datenlückeninitiative (FSB, September)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweite G-SIB-Selbsteinschätzung hinsichtlich der Grundsätze für Risikodaten (BCBS, Januar)</li> <li>• Überarbeitete Offenlegungen gemäß Säule 3, Phase 1 (BCBS, Januar), zur Implementierung ab Ende 2016</li> <li>• Einführung eines FINREP-Reportings für HGB-Anwender, beginnend bei bedeutenden Institutsgruppen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überarbeitete Offenlegungen gemäß Säule 3, Phase 2 (BCBS)</li> </ul>

## Zusammenfassung der regulatorischen Entwicklungen im Jahr 2014 sowie der zu erwartenden Neuerungen im Jahr 2015 und darüber hinaus

### Verhalten, Aufsicht, Schattenbankensystem und CMU

	2014	2015	Darüber hinaus
Verhalten und Kultur	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hypothekarkredit-Richtlinie (Februar)</li> <li>• MiFID2 abgeschlossen (Juni)</li> <li>• ESA-Leitlinien zur Thematik der Durchführung des Retailgeschäfts</li> <li>• Nationale Umsetzung verschärfter Verhaltensanforderungen</li> <li>• Weitere Einzelheiten über die Beteiligung einiger Banken an Fehlverhalten im Zusammenhang mit Zins- und Devisen-Benchmarks, Finanzkriminalität und missbräuchlichen Verkäufen im Retailmarkt treten zutage.</li> <li>• FSB-Bericht über Zins-Benchmarks (Juli)</li> <li>• FSB-Empfehlungen zu Devisen-Benchmarks (September)</li> <li>• Kosten für Rechtsstreitigkeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung technischer Standards gemäß MiFID2 durch die ESMA</li> <li>• EU-Verordnung über die Genauigkeit und Integrität von Benchmarks</li> <li>• Weitere Prozesskosten</li> <li>• Die vierte AML-Richtlinie wird voraussichtlich in eine endgültige Form gebracht, zwecks Implementierung bis zum Jahr 2017.</li> </ul>	
Aufsicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• FSB-Fortschrittsbericht über die Erhöhung der Intensität und Wirksamkeit der Aufsicht (April)</li> <li>• Die EZB wird im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus zur Bankenaufsicht für den Bereich der Bankenunion (November).</li> <li>• Wachsende Fokussierung auf die Geschäftsmodelle und die Überlebensfähigkeit der Banken</li> <li>• Festlegung von Anforderungen der nationalen Jurisdiktionen an Kapital und Liquidität auf lokaler Ebene</li> <li>• Strukturelle Veränderungen in Südafrika – Übergang zu einer institutionellen „Twin Peaks“-Struktur</li> </ul>		
Schattenbankensystem	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorschlag der Europäischen Kommission hinsichtlich einer Verordnung über die Transparenz der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Januar)</li> <li>• FSB-Fortschrittsbericht und Roadmap für das Jahr 2015 (November)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geldmarktfonds (beabsichtigte EU-Gesetzgebung im Gespräch)</li> <li>• Überprüfung des Schattenbankensystems durch die IOSCO</li> </ul>	
Kapitalmarktunion	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Roadmap der Europäischen Kommission zur langfristigen Finanzierung (März)</li> <li>• FSB-Update hinsichtlich der regulatorischen Faktoren, die das Angebot an langfristigen Investitionsfinanzierungen beeinflussen (September)</li> <li>• IOSCO-Bericht über marktbasierende Finanzierung für KMU und Infrastruktur (September)</li> <li>• Fortführung der EU-Diskussionen über die Vorschläge der Kommission zu ELTIFs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grünbuch der Europäischen Kommission über die CMU (Februar) und den Aktionsplan (3. Quartal)</li> <li>• Fertigstellung der EU-Gesetzgebung zu ELTIFs</li> </ul>	

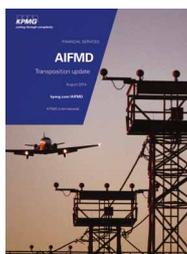
## ABKÜRZUNGEN

# ABKÜRZUNGEN

AIFMD	Alternative Investment Fund Managers Directive	IFRS	International Financial Reporting Standard
AML	Anti Money Laundering	IOSCO	International Organization of Securities Commissions (Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden)
AQR	Asset Quality Review	IRB	Internal Ratings Based (auf internen Ratings basierend)
ASPAC	Asiatisch-pazifischer Raum	IRRBB	Interest Rate Risk in the Banking Book (Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch)
BCBS	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht	ISDA	International Swaps and Derivatives Association
BI	Business Indicator (Geschäftsindikator)	IT	Informationstechnologie
BIP	Bruttoinlandsprodukt	IWF	Internationaler Währungsfonds
BRRD	Bankenabwicklungsrichtlinie	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
CCAR	Comprehensive Capital Analysis and Review	LATAM	Latin America
CCP	Central Counterparty (zentrale Gegenpartei)	LCR	Liquidity Coverage Ratio (Mindestliquiditätsquote)
CET1	Common Equity Tier 1	LTI	Loan-to-Income
COREP	Common Reporting	LTV	Loan-to-Value
CRD4	Fourth Capital Requirements Directive	MAD2	Zweite Marktmissbrauchsrichtlinie
CRR	Capital Requirements Regulation	MAR	Marktmissbrauchsverordnung
CVA	Credit Valuation Adjustment	MiFID2	Zweite „Markets in Financial Instruments Directive“ (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente)
D-SIB	Domestic Systemically Important Bank (national systemrelevante Bank)	MiFIR	Markets in Financial Instruments Regulation (Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente)
DTI	Debt to Income	MMF	Money Market Fund (Geldmarktfonds)
EAB	Europäische Aufsichtsbehörde	MREL	Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities (Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde	NPE	Non-Performing Exposure (Not leidende Forderung)
EBITDA	Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization	NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturelle Liquiditätsquote)
ECL	Expected Credit Loss	PRA	Prudential Regulation Authority
ELTIF	European Long Term Investment Fund	QIS	Quantitative Impact Study (quantitative Auswirkungsstudie)
EMA	Europe, Middle East and Africa (Europa, Mittlerer Osten und Afrika)	RoE	Return on Equity (Eigenkapitalrendite)
EMIR	European Market Infrastructure Regulation	RWA	Risk-weighted Asset (risikogewichtetes Aktivum)
ESA	European Supervisory Authority	SBA	Sensitivity-based Approach
ESMA	European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)	SFT	Securities Financing Transaction (Wertpapierfinanzierungsgeschäft)
ESRB	European Systemic Risk Board (Europäischer Ausschuss für Systemrisiken)	SPE	Single Point of Entry
ESS	Einlagensicherungssystem	SRB	Systemic Risk Buffer (Kapitalpuffer für systemische Risiken)
EU	Europäische Union	SREP	Supervisory Review and Evaluation Process (aufsichtlicher Überprüfungs- und Evaluierungsprozess)
EZB	Europäische Zentralbank	TLAC	Total Loss Absorbing Capacity (Verlustabsorptionsfähigkeit)
FINREP	Financial Reporting		
FPC	Financial Policy Committee		
FSB	Financial Stability Board (Finanzstabilitätsrat)		
G20	Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer		
G-SIB	Global Systemically Important Bank (global systemrelevante Bank)		
GuV	Gewinn und Verlust		
HQLA	High Quality Liquid Asset		
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process (internes Kapitaladäquanzverfahren)		

# Publikationen

Das KPMG-Netzwerk bietet ein breites Angebot an Studien, Analysen und Erkenntnissen zur Finanzdienstleistungsbranche. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.kpmg.com/financialservices](http://www.kpmg.com/financialservices)



## AIFMD Transposition Update Januar 2014

Aus Daten und Analysen umsetzbare Erkenntnisse erlangen: Im heutigen wettbewerbsintensiven Markt zählt nicht, wie viele Daten Sie besitzen. Wichtig ist vielmehr, was Sie damit machen. Dieser Bericht untersucht die diesbezüglichen Ansichten von 140 CFOs und CIOs aus Großunternehmen in der ganzen Welt.



## Towards the Final Frontier Januar 2014

Dieser Bericht fokussiert die wichtigsten geschäftlichen Auswirkungen der aktuellen Versicherungsbilanzierungsvorschläge, die Versicherer berücksichtigen sollten.



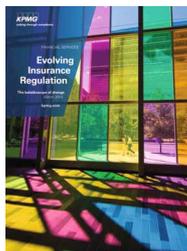
## Basel IV – Lichtet sich der Nebel? Januar 2014

Die Publikation widmet sich den ersten sich abzeichnenden Konturen einer weiteren grundlegenden Reform nach Basel III. Es werden insbesondere anstehende Änderungen im Umfeld von Verschuldungsquote, Einfachheit und Offenlegung, Interne Modelle, Stresstests, Liquidität und Kapitalaufschläge beleuchtet und die Implikationen für den Bankensektor aufgezeigt.



## Transforming Insurance: Securing competitive advantage Oktober 2014

Die Publikation liefert ein umfangreiches Bild der globalen Versicherungslandschaft, in der die Marktteilnehmer auf die digitalen und technologischen Veränderungen reagieren, die alle Aspekte ihres Geschäfts transformieren. Basis der Untersuchung sind umfangreiche Recherchen und Interviews mit Mandanten und KPMG-Fachleuten.



## Evolving Insurance Regulation März 2014

Die Publikation untersucht eingehend das regulatorische Umfeld – mit besonderem Augenmerk auf die wachsende Rolle der neuen politischen Entscheidungsträger und den Druck, die Versicherungsvorschriften mit dem Bankenmodell in Einklang zu bringen. Weitere Schwerpunkte sind die Ausweitung der Verbraucherschutzgesetze sowie aktuelle Veränderungen hinsichtlich Versicherungsrisiko und Rechnungslegung.



## The future of investment banking April 2014

Das Investment Banking war schon immer ein zyklisches Geschäft mit zahlreichen Perioden des Auf- und Abschwungs. Dieses Mal ist es jedoch anders. Aus unserer Sicht hat sich der Markt grundlegend verändert. Starke Einflussfaktoren führen dazu, dass sich die Investment Banking-Landschaft in einer nie da gewesenen Art und Weise und in einem bislang unbekanntem Ausmaß wandelt.



## The Social Banker v2.0 Januar 2014

Dieser Bericht bündelt die Erkenntnisse von zwölf Branchenexperten – darunter Führungskräfte von ICICI Securities, McDonalds, RBS und NatWest – und liefert neue, aufschlussreiche Einsichten und Sichtweisen zur Rolle der sozialen Medien.



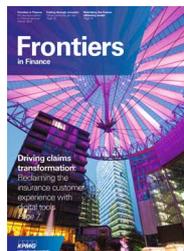
## Customer Experience Barometer Mai 2014

Die Untersuchung basiert auf einer intensiven Befragung von 5.000 Verbrauchern in fünf großen Märkten und wichtigen Dienstleistungssektoren (Banken, allgemeine Versicherung, Lebensversicherung, elektronischer Einzelhandel, Versorgungseinrichtungen). Die Ergebnisse geben einen vertieften Einblick in das aktuelle Verbraucherverhalten und zeigen, welche Aspekte für die Kunden besonders relevant sind.



## Transforming Client Onboarding August 2014

Das Client Onboarding für Finanzdienstleistungen muss überarbeitet werden. Der Begriff kennzeichnet einen Prozess, in dessen Verlauf sich ein Marktteilnehmer anhand einer detaillierten Überprüfung der damit verbundenen Risiken entscheidet, ob er mit einem Geschäftspartner eine Geschäftsbeziehung eingehen will. In der heutigen digitalen, einem rasanten Wandel unterworfenen Welt ist der bestehende Prozess anachronistisch.

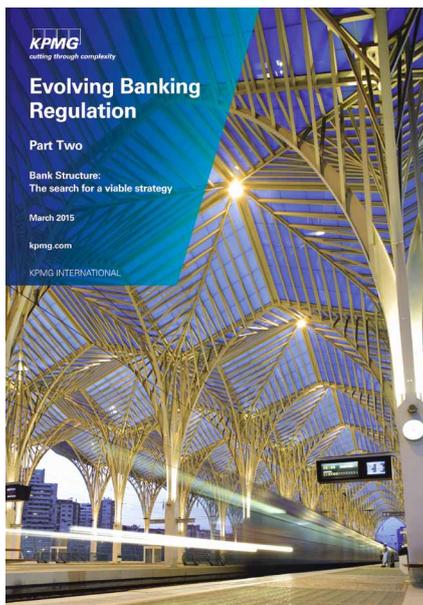


## Frontiers in Finance Winter 2014

Bei der Stabilisierung des Finanzsektors seit der Krise vor sieben Jahren sind erhebliche Fortschritte gemacht worden. Doch es bleibt noch viel zu tun. Schwerpunktthema dieser Ausgabe von „Frontiers in Finance“ ist die Steuerung der Veränderung und Transformation. Dabei beschäftigt sich die Publikation mit der Komplexität von Finanzdienstleistungen und mit wesentlichen Umstellungsproblemen, mit denen Führungskräfte heute konfrontiert sind.

# Bankenregulierung im Umbruch – Teil 2

## Bankenstruktur: die Suche nach einer tragfähigen Strategie



Der zweite Teil unserer Reihe „Bankenregulierung im Umbruch“ wird voraussichtlich im Herbst 2015 veröffentlicht. Im Fokus steht die Bankenstruktur und das Streben vieler Institute nach einer tragfähigen und nachhaltigen Zukunft in einem Umfeld, in dem der regulatorische und wirtschaftliche Druck die Veränderung des Geschäftsmodells rasant vorantreibt.

Der regulatorische Druck, verbunden mit drängenden ökonomischen Herausforderungen, ist die treibende Kraft bei den Veränderungen der Bankenstruktur. Einige der kommerziellen und operativen Synergien, auf denen die Geschäftsmodelle vieler Banken beruhen, werden von diesem Druck untergraben, vor allem bei den Universalbanken und grenzüberschreitend tätigen Banken. Viele ihrer strategischen Annahmen sind daher veraltet – die Spielregeln haben sich geändert. Entsprechend muss sich das Geschäftsmodell anpassen. Bei dieser Veränderung sind vier Schlüsseldimensionen zu berücksichtigen:

- Produktangebot und Kundennutzen sowie Preisgestaltung
- Bilanzsumme und -zusammensetzung hinsichtlich Aktiva und Passiva sowie Kapitalplanung
- Rechtliche Struktur – in allen Geschäftsarten und Jurisdiktionen
- Operative Struktur, einschließlich Governance, Management, Organisationsstruktur, Risikomanagement und Compliance, Vertriebskanälen, Zahlungs- und Abrechnungsvereinbarungen, der Verbuchung von Handelsgeschäften und anderen Transaktionen sowie der Erbringung von Dienstleistungen, um kritische wirtschaftliche Funktionen zu unterstützen.

Mehr zum Thema unter:

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.com/regulatorychallenges](http://www.kpmg.com/regulatorychallenges)

Das globale Financial Services-Netzwerk von KPMG verfügt über mehr als 34.000 Partner und Experten in 155 Mitgliedsländern und bietet Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsdienstleistungen für den Retail-Banking-, Corporate- und Investment-Banking-, Investment-Management- und Versicherungssektor an. Jeder dieser Spezialisten bringt Ideen, Innovationen und Erfahrung aus diesem riesigen Netzwerk mit – zum Nutzen unserer Finanzdienstleistungskunden auf der ganzen Welt.

Wir unterstützen führende Finanzinstitute mit praktischen Ratschlägen und Strategien, die durch eine erstklassige Implementierung unterstützt werden. Was uns darüber hinaus auszeichnet? Unser Engagement für die Branche, unsere branchenspezifischen Erkenntnisse und unsere Leidenschaft, den Kunden unserer Mitgliedsunternehmen nach bestem Vermögen zu dienen.

Gerne unterstützen wir Sie dabei, den umfänglichen Herausforderungen adäquat zu begegnen und Ihre Geschäfts- und Wachstumsziele zu erreichen. Sprechen Sie uns an.







# KPMG-LexLinks

**Aufsichtsrecht Financial Services –  
Die Regeln auf einen Klick!**

[www.kpmg.de/LexLinks](http://www.kpmg.de/LexLinks)





## Kontaktieren Sie uns

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

### **Ulrich Pukropski**

Bereichsvorstand Financial Services  
T +49 69 9587-1717  
upukropski@kpmg.com

### **Thilo Kasprowicz**

Partner, Financial Services  
T +49 69 9587-3198  
tkasprowicz@kpmg.com

### **Dr. Matthias Mayer**

Partner, Financial Services  
T +49 89 9282-1433  
matthiasmayer@kpmg.com

### **Daniel Quinten**

Partner, Financial Services  
T +49 89 9282-4910  
dquinten@kpmg.com

### **Dr. Daniel Sommer**

Partner, Financial Services  
T +49 69 9587-2498  
dsommer@kpmg.com

### **Dr. Tim Schabert**

Director, Financial Services  
T +49 221 2073-5947  
tschabert@kpmg.com

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.